

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Kompetenz geändert werden (strafrechtliches Kompetenzpaket – sKp)

Der Nationalrat hat beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Strafgesetzbuches
Artikel 2	Änderung der Strafprozessordnung 1975
Artikel 3	Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
Artikel 5	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils lautet:

„Strafen, Verfall und vorbeugende Maßnahmen“

2. Die §§ 20 bis 20c samt Überschriften lauten:

„Verfall

§ 20. (1) Das Gericht hat Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären.

(2) Der Verfall erstreckt sich auch auf Nutzungen und Surrogate der nach Abs. 1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte.

(3) Soweit die dem Verfall nach Abs. 1 oder 2 unterliegenden Vermögenswerte nicht sichergestellt oder beschlagnahmt sind (§§ 110 Abs. 1 Z 3, 115 Abs. 1 Z 3 StPO), hat das Gericht einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den nach Abs. 1 und Abs. 2 erlangten Vermögenswerten entspricht.

(4) Soweit der Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht ihn nach seiner Überzeugung festzusetzen.

Unterbleiben des Verfalls

§ 20a. (1) Der Verfall ist ausgeschlossen,

1. gegenüber einem Dritten, wenn dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung erworben und für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat,

2. soweit der Betroffene zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat,
3. soweit seine Wirkung durch andere rechtlicher Maßnahmen erreicht wird.

(2) Vom Verfall ist abzusehen, soweit der für verfallen zu erklärende Betrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde.

Erweiterter Verfall

§ 20b. (1) Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278 a) oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278 d) bereitgestellt oder gesammelt wurden, sind für verfallen zu erklären.

(2) Ist eine rechtswidrige Tat nach den §§ 165, 278, 278 c StGB oder ein Verbrechen begangen worden aus dem Vermögenswerte erlangt wurden, sind auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen, und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

(3) § 20 Abs. 2 bis Abs. 4 StGB gelten entsprechend.

Unterbleiben des erweiterten Verfalls

§ 20c. (1) Der erweiterte Verfall nach § 20b Abs. 1 StGB ist ausgeschlossen, soweit an den betroffenen Vermögenswerten Rechtsansprüche von Personen bestehen, die an der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung oder Terrorismusfinanzierung nicht beteiligt sind.

(2) § 20a StGB gilt entsprechend.“

3. § 26 lautet:

„**§ 26.** (1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind einzuziehen, wenn

1. dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken, oder
2. sie zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehören oder zustehen.

(2) Von der Einziehung nach Abs. 1 Z 1 ist abzusehen, wenn der Berechtigte die besondere Beschaffenheit der Gegenstände beseitigt, insbesondere indem er Vorrichtungen oder Kennzeichnungen entfernt oder unbrauchbar macht, die die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen erleichtern. Gegenstände, auf die eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche hat, dürfen nur eingezogen werden, wenn die betreffende Person keine Gewähr dafür bietet, dass die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Einziehung vor, so sind die Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.“

4. Die Überschrift des § 31a lautet:

„Nachträgliche Milderung der Strafe und des Verfalls“

5. § 31a Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

6. Im § 57 Abs. 4 entfällt die Wendung „die Abschöpfung der Bereicherung“.

7. Im § 59 Abs. 2 entfällt jeweils die Wendung „die Abschöpfung der Bereicherung“.

8. Im § 59 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

Artikel 2 **Änderung der Strafprozessordnung 1975**

Die Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20a wird folgender § 20b samt Überschrift eingefügt:

„Wirtschaftskompetenzzentren

§ 20b. (1) Den bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft eingerichteten Wirtschaftskompetenzzentren obliegt für den gesamten Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren wegen folgender Straftaten:

1. Veruntreuung, schwerer oder gewerbsmäßig schwerer Betrug, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, Untreue, Förderungsmissbrauch und betrügerische Krida, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der durch die Tat herbeigeführte Schaden 5,000 000 Euro übersteigt (§§ 133 Abs. 2 2. Fall, § 147 Abs. 3, 148 2. Fall, 148a Abs. 2 2. Fall, 153 Abs. 2 zweiter Fall, 153b Abs. 4 und 156 Abs. 2 StGB);
2. Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB);
3. Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen gemäß § 159 Abs. 4 StGB, in den Fällen des § 159 Abs. 4 Z 1 und 2 StGB jedoch nur, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Befriedigungsausfall 5,000 000 Euro übersteigt;
4. Ketten- oder Pyramidenspiele gemäß § 168a Abs. 2 StGB;
5. Vergehen gemäß § 255 Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, § 122 GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, § 89 Genossenschaftsgesetz, RGBl. Nr. 70/1873 § 37 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, § 44 Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993, § 43 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, § 41 PSG, BGBl. Nr. 694/1993, § 64 SE-Gesetz, BGBl. I Nr. 67/2004, § 18 SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, und § 114 VAG, BGBl. Nr. 569/1978;
6. in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen;
7. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einer in den vorstehenden Ziffern genannten Straftat herrühren, Kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation, soweit die Vereinigung oder Organisation oder die Begehung auf eine der in den vorstehenden Ziffern genannten Straftaten ausgerichtet ist.

(2) Dem Wirtschaftskompetenzzentrum bei der Staatsanwaltschaft Wien obliegt für das gesamte Bundesgebiet das Verfahren wegen Missbrauch einer Insiderinformation gemäß § 48b BörseG, BGBl. Nr. 555/1989.

(3) Im Fall des Zusammenhangs kann das Kompetenzzentrum das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abtreten, sobald das Verfahren wegen der die Zuständigkeit des Kompetenzzentrums begründenden Straftaten beendet wurde. Gleiches gilt hinsichtlich der Trennung und Abtretung von Verfahren wegen Taten, die nicht der Zuständigkeit des Kompetenzzentrums unterliegen und die nicht von einer Übertragung gemäß § 28b umfasst waren.“

2. § 23 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Gleiches gilt auf Anregung des Rechtsschutzbeauftragten für gesetzwidrige Anordnungen über Zwangsmaßnahmen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens, sofern die zur Einbringung von Rechtsbehelfen Berechtigten einen solchen Rechtsbehelf nicht eingebracht haben oder ein solcher Berechtigter nicht ermittelt werden konnte.“

3. Nach § 28a wird folgender § 28b samt Überschrift eingefügt:

„Bestimmung der Zuständigkeit eines Wirtschaftskompetenzzentrums

§ 28b. (1) Die Oberstaatsanwaltschaft hat auch nach § 28 vorgehen und die Zuständigkeit dem bei der Staatsanwaltschaft an ihrem Sitz eingerichteten Wirtschaftskompetenzzentrum übertragen, wenn zur wirksamen und zügigen Führung von Wirtschaftsstrafsachen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder Erfahrungen mit der Führung solcher Verfahren erforderlich erscheinen. Wirtschaftsstrafsachen in diesem Sinn sind Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit, die durch ihren Umfang oder die Vielzahl der Beteiligten des

Verfahrens, die involvierten Wirtschaftskreise oder die Komplexität oder das besondere öffentliche Interesse an der Aufklärung der zu untersuchenden Sachverhalte gekennzeichnet sind.

(2) Die Staatsanwaltschaften haben der Oberstaatsanwaltschaft unverzüglich über anhängige Verfahren zu berichten, die effizienter und zügiger von dem Wirtschaftskompetenzzentrum geführt werden könnten. Bis zur Entscheidung der Oberstaatsanwaltschaft haben sie ungeachtet dessen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

4. Nach § 32 wird folgender § 32a samt Überschrift eingefügt:

„Landesgericht als Wirtschaftskompetenzzentrum

§ 32a. (1) Den bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte eingerichteten Wirtschaftskompetenzzentren obliegt für den gesamten Sprengel des Oberlandesgerichts die Führung des Hauptverfahrens auf Grund von Anklagen wegen der in § 20b genannten Straftaten.

(2) Dem Wirtschaftskompetenzzentrum beim Landesgericht am Sitz des Oberlandesgerichts Wien obliegt für das gesamte Bundesgebiet das Verfahren wegen Missbrauch einer Insiderinformation gemäß § 48b BörseG.

(3) Nach den Bestimmungen der §§ 31 und 32 entscheidet das Landesgericht durch Einzelrichter oder als Geschworenen- und Schöffengericht. § 213 Abs. 6 zweiter und dritter Satz sind nicht anzuwenden.

(4) Das Oberlandesgericht hat auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft aus den Gründen des § 28b das Verfahren dem Wirtschaftskompetenzzentrum an seinem Sitz zu delegieren.“

5. In § 64 wird die Wendung „von der Abschöpfung der Bereicherung, vom Verfall“ durch die Wendung „vom Verfall oder vom erweiterten Verfall“ ersetzt.

6. In § 110 Abs. 1 Z 3 wird die Wendung „der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls“ durch die Wendung „des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls“ ersetzt.

7. In § 115 Abs. 1 Z 3 wird die Wendung „Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), auf Verfall“ durch die Wendung „Verfall (§ 20 StGB), auf erweitertem Verfall“ ersetzt.

8. § 115 Abs. 5 lautet:

„(5) In einem Beschluss, mit dem eine Beschlagnahme zur Sicherung einer gerichtlichen Entscheidung auf Verfall (§ 20 StGB) oder auf erweitertem Verfall (§ 20b StGB) bewilligt wird, ist ein Geldbetrag zu bestimmen, in dem die für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte Deckung finden.“

9. In § 115a Abs. 1 Z 1 wird die Wendung „die Abschöpfung der Bereicherung oder den Verfall“ durch die Wendung „den Verfall oder den erweiterten Verfall“ ersetzt.

10. In § 115d Abs. 2 wird die Wendung „die Abschöpfung der Bereicherung oder den Verfall“ durch die Wendung „den Verfall oder den erweiterten Verfall“ ersetzt.

11. In § 116 Abs. 2 Z 2 werden die Wendung „der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls“ durch die Wendung „des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls“ ersetzt und vor dem Wort „oder“ ein Beistrich eingefügt.

12. § 194 lautet:

„§ 194. (1) Von der Einstellung und der Fortführung des Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft neben dem Beschuldigten, der Kriminalpolizei und der Person, die Anzeige erstattet hat, alle Personen zu verständigen, die zur Einbringung eines Antrags auf Fortführung berechtigt sind (§ 195 Abs. 1 und 1a). Das Gericht ist zu verständigen, wenn es mit dem Verfahren befasst war; ein Zustellnachweis ist in keinem Fall erforderlich.

(2) In einer Verständigung von der Einstellung des Verfahrens wegen einer Straftat, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, sind jene Umstände und Erwägungen in Schlagworten anzuführen, welche die Einstellung des Ermittlungsverfahrens begründen; gegebenenfalls ist der Vorbehalt späterer Verfolgung (§ 192 Abs. 2) aufzunehmen.

(3) Die Verständigung hat überdies eine Belehrung über die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Fortführung und seiner Voraussetzungen sowie darüber zu enthalten, dass den zur Einbringung eines solchen Antrags Berechtigten auch Einsicht in die Begründung der Einstellung zusteht (§§ 34 Abs. 2, 35 Abs. 5 StAG).“

13. § 195 wird nach dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Dem Rechtsschutzbeauftragten steht das Recht auf Einbringung eines Antrags auf Fortführung in Ermittlungsverfahren zu,

1. die von der KStA oder einem Wirtschaftskompetenzzentrum geführt wurden und an denen wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden, oder
2. die sonst wegen einer Straftat geführt wurden, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre und in denen kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 ermittelt werden konnte.“

14. Nach dem §209 wird folgender § 209a samt Überschrift eingefügt:

„Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

§ 209a. (1) Die Staatsanwaltschaft kann nach den §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 vorgehen und von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn ihr der Beschuldigte freiwillig sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind und deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt,

1. die Aufklärung einer der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengerichts oder der Korruptionsstaatsanwaltschaft (§ 20a) oder eines Wirtschaftskompetenzzentrums (§§ 20b, 28b) unterliegenden Straftat entscheidend zu fördern,
2. eine Person auszuforschen, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig war, oder
3. dem Verfall (§ 20 StGB) oder dem erweiterten Verfall (§ 20b StGB) unterliegende Vermögenswerte in einem 500 000 Euro übersteigenden Wert sicherzustellen.

(2) Ein Vorgehen nach Abs. 1 setzt voraus, dass eine Bestrafung im Hinblick auf die übernommenen Leistungen (§ 198 Abs. 1 Z 1 bis 3), das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung der eigenen Taten und den Beweiswert der Informationen nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken; es ist im Fall des § 198 Abs. 2 Z 3 sowie bei Straftaten unzulässig, durch die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten. Abweichend von § 200 Abs. 2 darf der zu entrichtende Geldbetrag einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen entsprechen.

(3) Nach Erbringung der Leistungen hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen, sofern das Verfahren nicht gemäß § 205 nachträglich fortzusetzen ist.

(4) Der Bundeskartellanwalt hat die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs. 3 des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2002, oder von Erklärungen nach § 84 des Kartellgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2005, zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer kartell- oder wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlung (§ 11 Abs. 3 Z 1 Wettbewerbsgesetz) unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen einer durch eine solche Zuwiderhandlung begangenen Straftat zu verfolgen, soweit sie uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten und schriftlich erklärt haben, Staatsanwaltschaft und Gericht ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen zu offenbaren, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind.

(5) Nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft sodann nach Abs. 3 vorzugehen.

(6) Eine nach Abs. 3 oder 5 vorbehaltene Verfolgung kann innerhalb dreier Monate nach rechtskräftiger Beendigung des auf Grund der erteilten Informationen geführten Verfahrens wieder aufgenommen werden, wenn

1. die eingegangene Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung verletzt wurde, oder
2. sich in diesem oder einem anderen Verfahren ergibt, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in Abs. 1 Z 2 genannten Vereinigung oder Organisation gegeben wurden.

(7) Die Staatsanwaltschaft hat ihre Anordnungen nach Abs. 3, 5 und 6 dem Rechtsschutzbeauftragten samt einer Begründung für das Vorgehen zuzustellen. Dieser ist in den Fällen des Abs. 3 und 5 berechtigt, die Fortführung, im Fall des Abs. 6 die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.“

15. In § 373b wird die Wendung „einer Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB oder eines Verfalls“ durch die Wendung „eines Verfalls nach § 20 StGB oder eines erweiterten Verfalls“ ersetzt.

16. In § 409 Abs. 1 letzter Satz wird die Wendung „die Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB“ durch die Wendung „den Verfall nach § 20 Abs. 3 StGB“ ersetzt.

17. In § 410 Abs. 1 wird die Wendung „die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall“ durch die Wendung „den Verfall“ ersetzt.

18. In § 410 Abs. 3 wird die Wendung „der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls“ durch die Wendung „des Verfalls oder des erweiterten Verfalls“ ersetzt.

19. Die Überschrift des 21. Hauptstückes lautet:

„Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen und beim Verfall, beim erweiterten Verfall und bei der Einziehung“

20. Die Abschnittsüberschrift vor § 443 lautet:

„III. Vom Verfahren beim Verfall, beim erweiterten Verfall und bei der Einziehung“

21. In § 443 Abs. 1 wird die Wendung „die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall“ durch die Wendung „den Verfall, den erweiterten Verfall“ ersetzt.

22. In § 444a wird die Wendung „Haftung für Geldstrafen, den Verfalls- und Wertersatz und die Abschöpfung der Bereicherung“ durch die Wendung „Haftung von Geldstrafen und den Verfalls- und Wertersatz“ ersetzt.

23. In § 445 Abs. 1 werden die Wendung „der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls“ durch die Wendung „des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls“ und die Wendung „Unterbringung in einem“ durch die Wendung „Unterbringung in einer“ ersetzt.

24. In § 445 Abs. 2 wird die Wendung „Abschöpfung der Bereicherung oder auf Verfall“ durch die Wendung „Verfall oder auf erweiterten Verfall“ ersetzt.

25. § 514 wird nach dem Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Bestimmungen des § 209a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft, die Bestimmungen der §§ 20b, 23 Abs. 1a, 28a, 32a, 194, und 195 Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes treten jedoch erst mit 1. Juni 2011 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG), BGBl. Nr. 164/1986, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2a wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Wirtschaftskompetenzzentren

§ 3a. (1) Zur wirksamen Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen (§§ 20b und 28b StPO) ist bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft eine besondere Gruppe mit der Bezeichnung „Wirtschaftskompetenzzentrum“ einzurichten, deren personelle Ausstattung auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen sowie auf hinreichende Erfahrung im Tätigkeitsbereich zur Beurteilung wirtschaftlicher und unternehmerischer Abläufe sowie zur konzentrierten Führung solcher Verfahren Bedacht zu nehmen hat.

(2) Der Wirkungsbereich des Wirtschaftskompetenzzentrums erstreckt sich auf den gesamten Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft. Eine Übertragung der Zuständigkeit richtet sich ausschließlich nach

§ 28b StPO; § 2 Abs. 2 dritter Satz ist nicht anzuwenden. Die Leitung des Wirtschaftskompetenzzentrums ist einem ersten Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft zu übertragen, es sei denn, dass ein Gruppenleiter eine höhere Eignung aufweist. Dem Leiter des Wirtschaftskompetenzzentrums obliegt auch die Berichterstattung gemäß § 8 im Wege des Leiters der Staatsanwaltschaft.

(3) Die Anzahl der systemisierten Staatsanwaltschaftsplanstellen ist für das Wirtschaftskompetenzzentrum abweichend von § 6 für einen Zeitraum von drei Jahren festzulegen.

(4) Es ist in geeigneter Weise - gegebenenfalls im Wege des § 2 Abs. 5a Justizbetreuungsagentur-Gesetz (JBA-G), BGBl. I Nr. 101/2008 - dafür Sorge zu tragen, dass dem Wirtschaftskompetenzzentrum zumindest ein Experte aus dem Finanz- oder Wirtschaftsbereich zur Verfügung steht.“

2. § 35 Abs. 5 lautet:

„(5) Personen, die zur Einbringung eines Antrags auf Fortführung (§ 195 StPO) berechtigt sind, steht nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 StPO das Recht zur Einsicht in die Begründung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu.“

3. Nach § 35 wird folgender § 35a eingefügt:

„§ 35a. Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, und des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, jeweils in der geltenden Fassung, über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichen Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten, sinngemäß anzuwenden. Eine Veröffentlichung hat die Oberstaatsanwaltschaft anzuordnen.“

4. § 42 wird nach dem Abs. 13 folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) die Bestimmungen der §§ 3a, 35 Abs. 5 und 35a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juni 2011 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), RGBl. 41/1907, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 141/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 wird folgender § 32a samt Überschrift eingefügt:

„Wirtschaftskompetenzzentren bei den Gerichtshöfen erster Instanz am Sitz des Gerichtshofes zweiter Instanz

§ 32a. Zur wirksamen und zügigen Führung des Hauptverfahrens Wirtschaftsstrafsachen (§§ 20b und 32a StPO), deren Bearbeitung und Beurteilung wegen ihres extremen Umfangs oder auf Grund der Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, der involvierten Wirtschaftskreise und der zu untersuchenden Sachverhaltskomplexen oder des besonderen öffentlichen Interesses an der Aufklärung wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder der Führung solcher komplexer Verfahren voraussetzt, sind bei den mit Strafsachen befassten Gerichtshöfen erster Instanz am Sitz des Gerichtshofes zweiter Instanz zwei oder mehrere, beim Landesgericht für Strafsachen Wien fünf oder mehrere Gerichtsabteilungen mit der Bezeichnung „Wirtschaftskompetenzzentrum“ einzurichten, deren Leiter über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen sowie hinreichende Erfahrung im Tätigkeitsbereich zur Beurteilung wirtschaftlicher und unternehmerischer Abläufe sowie über die konzentrierte Führung solcher Verfahren verfügen sollen.“

2. § 98 wird nach dem Abs. 11 folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) § 32a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Juni 2011 in Kraft.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Bestimmungen des Artikel 1 dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Es hat sich erwiesen, dass das geltende System der Abschöpfung der Bereicherung nicht ausreicht, um Verbrechensgewinne effektiv zu Gunsten des Staates einzuziehen zu können.

Die Strafjustiz hat als Ausfluss der globalen Wirtschaftskrise eine Vielzahl hochkomplexer Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu bearbeiten und gleichzeitig die Herausforderungen der öffentlichen Erwartung nach rascher Aufklärung unter größtmöglicher Transparenz zu bewältigen. Insbesondere die Staatsanwaltschaft sieht sich trotz knapper werdender Personalressourcen und den gestiegenen Anforderungen wegen ihrer neuen Rolle als Leiterin des Ermittlungsverfahrens steigender Kritik ausgesetzt.

Ziel:

Im StGB sollen Maßnahmen gesetzt werden, um kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll zugunsten des Staatshaushaltes einzuziehen zu können.

In der StPO und im StAG sollen gesetzliche Maßnahmen vorgenommen werden, die die Transparenz der Tätigkeit staatsanwaltschaftlicher Organe erhöhen, Strukturen zur zusammengefassten Bekämpfung von schwerer Wirtschaftskriminalität schaffen und neue Werkzeuge zur Verfolgung von Straftaten, deren Aufdeckung oder Nachweis sonst unwahrscheinlich wäre, zur Verfügung stellen.

Inhalt /Problemlösung:

Der Entwurf schlägt folgende Maßnahmen vor:

1. Neuordnung des Verfalls von Vermögenswerten, die durch oder für die Begehung von Straftaten erwirtschaftet wurden;
2. Erhöhung der Transparenz besonders bedeutender staatsanwaltschaftlicher Enderledigungen durch deren Veröffentlichung und Begründung sowie Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten und damit verbundene verbesserte Möglichkeiten, ungerechtfertigter Kritik entgegenzutreten und das Vertrauen in die unbeeinflusste und unvoreingenommene Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane zu erhöhen;
3. Steigerung der Effizienz der Staatsanwaltschaften, insbesondere in der Aufklärung von Wirtschaftskriminalität, organisierter Kriminalität und Korruption durch Schaffung von Wirtschaftskompetenzzentren mit Schwerpunktzuständigkeit für bedeutende Wirtschaftsstrafsachen im Sprengel jeder Oberstaatsanwaltschaft;
4. Einführung einer Kronzeugenregelung.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auch wenn der Entwurf eine effektivere Einziehung kriminelle erworbenen Vermögens verfolgt, lassen sich die zusätzlichen Einnahmen seriös nicht prognostizieren; jedenfalls ist damit zu rechnen, dass der mit der effektiveren Anwendung verbundene Mehraufwand im Ermittlungsbereich durch die höheren Einnahmen aufgewogen werden kann.

Der Entwurf verfolgt grundsätzlich die Zielsetzung, durch verstärkte Konzentration schlagkräftige und durch flexibleren Personaleinsatz (Ermöglichung der Teambildung) begleitete Kompetenzzentren aufzubauen, die es ermöglichen sollen komplexe Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität für den Sprengel der Oberstaatsanwaltschaften zügiger und effizienter zu erledigen. Damit geht für die übrigen Staatsanwaltschaften und Gerichten ein Entlastungseffekt einher, weil vor allem kleinere Einheiten bei Anfall einer großen Wirtschaftsstrafsache derart ausgelastet waren, dass auch die Erledigung anderer Verfahren verzögert wurde. Mittel- und Langfristig ist daher mit einem Entlastungseffekt zu rechnen, der sich durch die verstärkte Konzentration auf Maßnahmen der Gewinnabschöpfung auch einnahmenseitig positiv auswirken sollte, wobei sich exakte Zahlen seriös nicht prognostizieren lassen.

Experten sollen im Wege der Justizbetreuungsagentur angeworben werden, die gemäß § 2 Abs. 5a Justizbetreuungsagentur-Gesetz, BGBl. I Nr. 101/2008 idF BGBl. I Nr. 137/2009 Verträge über die Bereitstellung von Experten abzuschließen hat, deren spezifische Fachkenntnis innerhalb der Justiz nicht

verfügbar, aber für die Bearbeitung komplexer oder besonders umfangreicher Ermittlungsverfahren oder gerichtlicher Verfahren zweckmäßig ist. In einem ersten Schritt sollen den Wirtschaftskompetenzzentren Linz, Innsbruck und Graz je ein Experte, dem Wirtschaftskompetenzzentrum Wien jedoch zwei Experten zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke wurde im Justizbudget bereits Vorsorge durch die Bindung von 700 000 Euro getroffen.

Beim Kompetenzzentrum am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien sollen etwa 20 staatsanwaltschaftliche Planstellen, bei den übrigen Kompetenzzentren am Sitz der Oberstaatsanwaltschaften Linz, Innsbruck und Graz die nach der Planstellenidealverteilung verhältnismäßige Anzahl von Planstellen samt den im Verhältnis 1:1 erforderlichen Planstellen im Kanzleibereich systemisiert werden. Auf gerichtlicher Ebene soll das Kompetenzzentrum in Wien aus zumindest fünf Gerichtsabteilungen, die Kompetenzzentren in Linz, Innsbruck und Graz aus zumindest zwei Gerichtsabteilungen zusammengesetzt werden. Im Hinblick auf die Konzentration der Zuständigkeiten sollen die dafür erforderlichen Planstellen durch Umschichtungen im Bereich der Justizbehörden in den Ländern geschaffen werden.

Die Vorschläge zur Steigerung der Transparenz der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften werden im Vergleich zur geltenden Rechtslage in geringfügigem Ausmaß zusätzliche Kapazitäten binden, die jedoch durch Rationalisierungen der Arbeitsabläufe zu schaffen sein werden. Die zusätzlichen Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten werden durch verstärkte Heranziehung seiner Stellvertreter zu bewältigen sein; aus dem Umstand, dass der vom Rechtsschutzbeauftragten zu erledigende Arbeitsanfall durch die Bestimmungen des Budgetbegeleitgesetzes 2009 nahezu halbiert wurde (von 418 auf 262 Verfahren), ergibt sich, dass der zusätzliche Arbeitsanfall zu bewältigen sein wird. Daraus resultierende Mehraufwendungen durch die höhere Entschädigung können aus dem Justizbudget gedeckt werden.

Ob mit einem zusätzlichen Anfall an Fortführungsanträgen zu rechnen ist, lässt sich nicht genau abschätzen, weil auch zu erwarten sein wird, dass durch die verbesserten Informationsmöglichkeiten der Antragsberechtigten eine Reduktion nicht erfolgversprechender Anträge, nämlich solcher, die bisher mangels aussagekräftiger Verständigung aus „Vorsichtsgründen“ eingebracht wurden, eintreten wird.

– **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

– – **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Ein funktionierendes und Sicherheit vermittelndes Justizsystem ist ein wesentliches Element für die Attraktivität des österreichischen Wirtschaftsstandortes.

– – **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Für Bürger/innen oder Unternehmen werden keine sie belastenden Informationsverpflichtungen geschaffen.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch die Änderungen der §§ 20 bis 20c StGB kann der Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten vom 24.2.2005, ABl. 2005 L 68, besser umgesetzt werden (insbesondere im Hinblick auf die Definition der „Einziehung“ [confiscation]).

Im Übrigen berühren die vorgesehenen Regelungen über die Schaffung von Wirtschaftskompetenzzentren insoweit den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, als die Konzentration im Bereich der Verfolgung von schweren Fällen der Wirtschaftskriminalität auch eine bessere justizielle Zusammenarbeit gewährleisten sollte, zumal solche Fälle stets einen Auslandsbezug aufweisen (z.B. leichtere Bildung von Gemeinsamen Ermittlungsgruppen) .

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Vorschläge des vorliegenden Entwurfs weisen drei Schwerpunkte auf:

1. Bessere und leichtere Handhabbarkeit der rechtlichen Möglichkeiten zur Abschöpfung der *producta sceleris* bzw. Einziehung der *instrumenta sceleris* (§§ 20 bis 20c und 26 StGB).
2. Der in der Rechtsprechung des EGMR garantierte Anspruch der Öffentlichkeit, über Straffälle bedeutender Art informiert zu werden, soll nicht den Zufälligkeiten der politischen und medialen Entscheidung überlassen werden, sondern als Aufgabe der Staatsanwaltschaften gesetzlich verankert werden. Dabei geht es einerseits um Transparenz den Verfahrensbeteiligten andererseits um Transparenz der interessierten Öffentlichkeit gegenüber. Der Entwurf greift hier auf die Vorschläge des von der Frau Bundesministerin Mag^a. Claudia Bandion-Ortner eingesetzten Expertenrates zurück, die dieser zu den Themen „Entwicklung von Vorschlägen und Strategien, wie die Transparenz von Entscheidungen der Staatsanwaltschaften und Aufsichtsbehörden erhöht werden kann - unter Wahrung der Rechte der Betroffenen und der Amtsverschwiegenheit“ sowie „Evaluierung der Funktionsfähigkeit der Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften, auch anhand konkreter, im Einzelfall von der Bundesministerin für Justiz genannter Fälle“ erstattet hat.
3. In den letzten etwa zehn bis fünfzehn Jahren ist die österreichische Justiz mit einer zunehmenden Zahl „großer“ Wirtschaftsstrafsachen befasst. Zu diesem erheblichen, aber rein quantitativen Anstieg treten qualitative Steigerungen hinzu. Die Fälle sind gekennzeichnet durch deutlich zunehmende internationale Verflechtungen der Beschuldigten, der beteiligten Unternehmen und der Transaktionen, durch oftmals gesteigerte Komplexität des Tatschemas, eingesetzter Finanzinstrumente und bilanzieller Fragen und auf Seiten von Beschuldigten den deutlich verstärkten Einsatz von Expertenkapazität zur Bearbeitung von Rechts- und Wirtschaftsfragen und von Journalisten und Medien. Traditionelle und auf Einzelentscheidungen beruhende Maßnahmen reichen zur Bewältigung dieser neuen bzw. veränderten Herausforderungen nicht mehr aus. Es wird daher vorgeschlagen, am Sitz der vier Oberstaatsanwaltschaften Wirtschaftskompetenzzentren zu schaffen, denen die Aufgabe zufallen soll, Wirtschaftsstrafsachen zügig und kompetent zu erledigen. Eine parallele Struktur soll auch für die gerichtliche Ebene vorgesehen werden (§§ 20b, 28b, 32a StPO; § 3a StAG und § 32a GOG).
4. Als Teil des vorliegenden strafrechtlichen Kompetenzpakets soll eine Kronzeugenregelung (§ 209a StPO) eingeführt werden, die ein hohes Maß an Berechenbarkeit für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit aufweist, ausreichend Anreize bietet, sich als Kronzeuge zur Verfügung zu stellen, um in der Praxis anwendbares Werkzeug zu schaffen, den Nutzen eines Kronzeugen für die Strafverfolgung und die Zwecke des Strafrechts in den Vordergrund stellt sowie hinreichend Rechtsschutz gewährleistet sowie die besonderen Aspekte der schon bestehenden Kronzeugenprogramme im Wettbewerbs- und Kartellrecht berücksichtigt.

Als Inkrafttretenszeitpunkt wird der 1. Juni 2011 vorgeschlagen, um zu gewährleisten, dass die erforderlichen flankierenden Begleitmaßnahmen vorbereitet und in Angriff genommen werden, weil das strafrechtliche Kompetenzpaket auch durch Maßnahmen auf Ebene der Aus- und Fortbildung in für die Führung solcher Verfahren relevanten Sachthemen und der Bewusstseinsbildung begleitet werden muss. Schließlich wird auch für eine ausreichende Anzahl von wirtschaftlichen Fachexperten Sorge zu tragen sein. Der Nutzen verbesserten Möglichkeiten zur Einziehung kriminell erwirtschafteten Vermögens und der Kronzeugenregelung sollen den Strafverfolgungsbehörden jedoch bereits zum 1. Jänner 2011 zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Berechnung der durch Umschichtungen im Bereich des Personalplans des Bundesministeriums für Justiz zur Verfügung zu stellenden Planstellen für die Wirtschaftskompetenzzentren stützt sich auf folgende Berechnung:

In der als Vergleichsbasis herangezogenen „Wirtschaftsgruppe“ der Staatsanwaltschaft Wien (mit Zuständigkeit nach der Geschäftsverteilung dieser Staatsanwaltschaft für Strafsachen sehr großen Umfangs oder besonderer Schwierigkeit wegen vermögensrechtlicher Schädigung im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit, wobei die Bestimmung einer Strafsache zur Wirtschaftsstrafsache durch die Leiterin der StA und die Zuteilung an die Geschäftsabteilung durch die Gruppenleiterin erfolgt) sind 14

Abteilungen definiert, wovon 13 Abteilungen auch tatsächlich besetzt sind; aufgrund der vorgesehenen Gruppenleitertätigkeiten stehen derzeit (netto) 11,85 VZK zur Verfügung. 2009 sind in dieser Gruppe 363 Verfahren gegen 1.342 Beschuldigte angefallen, das Verhältnis beträgt daher 2,8 St-Akte mit 10,4 Beschuldigten je Monat je VZK der Wirtschaftsgruppe. Im ersten Halbjahr 2010 (1. Jänner bis 31. Juli) sind in dieser Gruppe 197 Verfahren mit 625 Beschuldigten angefallen, das Verhältnis 2,4 St-Akte mit 7,5 Beschuldigten je Monat und VZK.

Auf Ebene des Landesgerichts für Strafsachen Wien sind derzeit sechs Geschäftsabteilungen für Anklagen und Strafanträge wegen Straftaten nach dem FinStrG, AktG, GmbHG, AußenhandelG, DevisenG, KartellG, Kreditwesen-/BankwesenG, KapitalmarktG und nach § 48b BörseG sowie wegen §§ 147 Abs. 3, 153 Abs. 2, 153d Abs. 2, 156 Abs. 2 StGB bei einem Schaden von über €500.000,- sowie nach § 159 Abs. 4 StGB (wobei der sich aus Spruch oder Begründung der Anklage ergebende Schaden ausschlaggebend ist) gegen erwachsene Straftäter eingerichtet, wobei diese Abteilungen zum Teil auch für sonstige Verfahren zuständig sind, sodass der VZK-Einsatz geringer zu bemessen wäre.

Demgegenüber sind die nach einer Auswertung der VJ- Straf erhobenen Zahlen für eine Auswertung weniger geeignet, danach sind im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien 2.040 Verfahren wegen der in § 20b StPO des Entwurfs genannten Straftaten angefallen, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Auswertung nach dem Betrag des herbeigeführten Schadens nicht möglich ist, sodass auch Fälle enthalten sind, in denen der herbeigeführte Schaden das in § 20b Abs. 1 Z 1 und 3 StPO erwähnte Ausmaß bei weitem nicht erreicht. Für die OStA Linz errechnet sich ein Anfall in diesem Bereich von 417 Verfahren, für die OStA Innsbruck von 476 und für die OStA Graz von 406 Verfahren. Die Aufteilung der systemisierten Planstellen soll unter Berücksichtigung der für die Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien erhobenen Anfallzahlen und den allgemeinen Grundsätzen der Planstellenverteilung erfolgen.

Was die Kosten der zusätzlichen Experten betrifft, so wäre Folgendes zu bemerken:

Ausgehend von den mit Experten/-innen aus dem Finanz- und Wirtschaftsbereich, die bei der KStA und der StA Wien tätig waren bzw. sind, gewonnenen Erfahrungen lassen sich bereits Schwerpunkte für die Tätigkeit der Experten/-innen festhalten. Klar ist dabei zunächst, dass die zentrale Aufgabe der Experten/-innen darin bestehen wird, in großen und komplexen Wirtschaftsstrafsachen die damit befassten Staatsanwälte/-innen bei der Ermittlungstätigkeit mit ihrem Fachwissen zu unterstützen. Dabei sollen die Experten/-innen auch an der Schnittstelle zwischen Staatsanwalt/Staatsanwältin und den polizeilichen Ermittlungsbehörden zum Einsatz kommen, wobei die dienstlichen Anordnungen stets durch die nach der Geschäftseinteilung hierzu berufenen Staatsanwälte/-innen zu erteilen sind. Als maßgebliche Aufgaben dieser Experten/-innen lassen sich insbesondere ins Treffen führen:

- die Mitwirkung an der Sicherstellung des für das Strafverfahren relevanten Beweismaterials sowie die Analyse von Unterlagen im Hinblick auf ihre Relevanz für das Strafverfahren;
- die Unterstützung bei der Bestellung von Sachverständigen, insbesondere durch die Vorbereitung von Gutachtensaufträgen;
- die Mitwirkung an Einvernahmen von Beschuldigten und Zeugen, insbesondere durch die Erstellung von Fragenkatalogen und Unterstützung des Staatsanwaltes/der Staatsanwältin bei der Vernehmung.

Was die notwendige Vorbildung angeht, so wären neben einem abgeschlossenen Wirtschaftsstudium auch einschlägige rechtliche Kenntnisse - wie sowohl von der KStA als auch von der Wirtschaftsgruppe der StA Wien erachtet - außerordentlich nützlich. Weiters sind fundierte Kenntnisse im Bereich des Rechnungs- und Buchhaltungswesens sowie eine mehrjährige Berufserfahrung im Finanz- und Wirtschaftsbereich, idealer Weise in der Wirtschaftsprüfung, maßgebliche Voraussetzungen. Eine abgelegte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater wäre jedenfalls von Vorteil und könnte Auswirkungen auf die besoldungsmäßige Einstufung haben.

Zuletzt standen für Expertentätigkeiten bei den Staatsanwaltschaften in Wirtschaftsstrafsachen 700.000 Euro jährlich (auf Basis von zehn Experten/-innen) zur Verfügung. Rechnet man mit einer Jahresbruttosumme (einschließlich DG-Beiträge) je nach Einstufung zwischen 60.000 Euro und 90.000 Euro würde, so würde damit (bei einer Durchschnittsbetrachtung) in etwa der durchschnittlich für eine/-n Experten/-in vorgesehene Satz von 70.000 Euro/Jahr bedeckt werden können.

Der Entwurf geht im Übrigen davon aus, dass durch die Vorschläge zur Anhebung der Transparenz der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit im Ermittlungsverfahren ein nennenswerter (in VKZ zu bemessender) Mehraufwand nicht gegeben ist, was vor allem damit begründet werden kann, dass § 34 Abs. 2 StAG schon de lege lata eine Begründungspflicht anordnet. Ein allfälliger Mehraufwand besteht also nicht

darin, inhaltlich zusätzliche Arbeit leisten zu müssen, sondern die ohnehin vorhandenen Überlegungen zu formulieren.

Ein Mehraufwand im Bereich der Beamte und Vertragsbediensteten durch die Übernahme des Textes in die VJ-Verständigungen sollte sich durch Einsatz moderner Bürotechnik in verkraftbaren Grenzen halten.

Anderes gilt grundsätzlich für die Veröffentlichung von Begründungen, die in der Tat aufwändiger sind als eine schlagwortartige Begründung. Die Veröffentlichung ist jedoch nur für jene Verfahren gedacht, die für das Ansehen der Justiz und das Vertrauen in die Staatsanwaltschaften von großer Bedeutung sind und für solche Strafsachen, an denen sonst ein besonders großes öffentliches Interesse besteht. Es ist davon auszugehen, dass davon 100 bis 200 Verfahren jährlich betroffen sein werden. Gerade in solchen Verfahren werden Einstellungen ohnedies besonders sorgfältig erwogen, was sich schon in ausführlicheren Begründungen in Tagebüchern und Berichten niederschlägt. Der Mehraufwand wird sich daher aus Sicht der Personalplanung in statistisch nicht signifikanten engen Grenzen halten.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Allgemeines

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762, wurden die vermögensrechtlichen Anordnungen der Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB und des Verfalls nach § 20b StGB eingeführt. Gegenüber dem „Verfall alten Typs“ (§ 20 StGB aF) bedeutete der Wechsel zur Abschöpfung der Bereicherung eine Abkehr vom „Bruttoprinzip“ hin zum „Nettoprinzip“, wobei die Entwicklung etwa in Deutschland seinerzeit in die andere Richtung ging. Einzelne Änderungen erfolgten durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 134/2002 (Ausdehnung des § 20b StPO auf Terroristische Vereinigungen und Terrorismusfinanzierung) und das Budgetbegleitgesetz 2005, BGBl. I Nr. 136/2004 (Entfall des § 20a Abs. 2 Z 1 StGB) sowie im Bereich des Strafprozessrechts durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004.

Seit dem Inkrafttreten des StRÄG 1996 sind mehrere Instrumente der EU und internationaler Organisationen erlassen worden, die Österreich zur Einführung und Vollstreckung vermögensrechtlicher Anordnungen verpflichten. Hervorzuheben sind der von der Europäischen Union erlassene Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten vom 24.2.2005, ABl. 2005 L 68, das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, BGBl. III Nr. 176/1999, das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, BGBl. III Nr. 102/2002 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, BGBl. III Nr. 84/2005, mit denen die Rechtslage in Österreich zwar weitestgehend kompatibel war und ist, die aber in Teilbereichen bzw. tendenziell weiter gehen als das in Österreich zur Verfügung stehende Instrumentarium.

Der Rechnungshof hat den Themenbereich „Geldwäschebekämpfung und Vermögensabschöpfung“ einer Prüfung unterzogen und gelangte in seinem Bericht (Reihe Bund 2008/12) an den Nationalrat vom 9.12.2008 (III 11 d.B. XXIV GP) nach einer durchaus kritischen Einschätzung der Rechtslage und Praxis in Österreich zu der Schlussfolgerung, dass es an wesentlichen Voraussetzungen fehlen würde, um kriminell erwirtschaftetes Vermögen wirkungsvoll zugunsten des Staatshaushaltes abzuschöpfen.

GRECO, die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption, hat in ihrem am 13.6.2008 angenommenen Evaluierungsbericht zur Korruptionsbekämpfung in Österreich betreffend Abschöpfung (der Erträge von Korruption) u.a. Empfehlungen für eine Verstärkung des Abschöpfungssystems u.a. dahingehend ausgesprochen, dass die Abschöpfung der Bereicherung auch auf die direkten Erträge der Korruption und nicht nur auf einen gleichwertigen Wert anwendbar ist.

Auch im Zuge der Länderprüfung Österreichs durch die Financial Action Task Force (FATF) im Sommer 2009 wurde bei grundsätzlicher Anerkennung der durch den rechtlichen Rahmen eingeräumten Möglichkeiten der vermögensrechtlichen Anordnungen Kritik an ihrer zu geringen Anwendung geübt und gefordert, „die Effektivität der Bestimmungen durch häufigere Anwendung der Beschlagnahme und der

Abschöpfung krimineller Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Vortaten zur Geldwäscherei zu verbessern, insbesondere durch vermehrte Anwendung des Verfalls“.

Als ersten Schritt zu einer Intensivierung der vermögensrechtlichen Anordnungen in der Praxis gab das Bundesministerium für Justiz den Erlass vom 11. September 2009 über die verstärkte Anwendung vermögensrechtlicher Anordnungen und praktische Probleme ihrer Handhabung, JMZ 90018L/1/II/09, hinaus.

Zuletzt sprach das Gutachten im Rahmen der fünften Runde der gegenseitigen Begutachtungen betreffend „Finanzkriminalität und Finanzermittlungen“ der Multidisziplinären Gruppe „Organisierte Kriminalität“ (MDG) der EU vom 19.3.2010 u.a. folgende Empfehlungen gegenüber Österreich aus:

„Größere Aufmerksamkeit sollte seitens der Strafverfolgungsbehörden und vor allem seitens der Staatsanwaltschaft auf die forensische Finanzanalyse, das Aufspüren von Vermögenswerten, die Sicherstellung und die Abschöpfung verwandt werden. Diese Punkte sollten zu wichtigeren Elementen der Ermittlungen werden. Die Bestimmungen über die „Umkehr der Beweislast“ müssen umfassend gegen die organisierte Kriminalität genutzt werden. Die unlängst vom Bundesministerium für Justiz unternommenen Schritte müssen in Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen fortgeführt werden.“

Diesen nationalen wie internationalen Anregungen soll durch eine bessere Handhabbarkeit der rechtlichen Möglichkeiten zur Abschöpfung der *producta sceleris* bzw. Einziehung der *instrumenta sceleris* durch folgende Änderungen Rechnung getragen:

Zu Z 2 (§§ 20, 20a, 20b, 20c StGB):

Nach der bisherigen Regelung des § 20 StGB (Abschöpfung der Bereicherung), wonach die „unrechtmäßige Bereicherung“ abzuschöpfen ist, ist das Ausmaß der Bereicherung nach dem „Nettoprinzip“ festzustellen, sodass die zugeflossenen Vermögenswerte um den vom Täter dafür gemachten Aufwand zu vermindern sind.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 20 StGB hat das Gericht nunmehr alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären. Durch diese neue, gegenstandsbezogene Verfallsbestimmung, wird das bisherige Nettoprinzip durch das Bruttoprinzip ersetzt, sodass die „Aufwendungen“ künftig bei der Berechnung der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte außer Betracht bleiben sollen. Damit soll einerseits internationalen Vorgaben entsprochen werden. Andererseits sollen auch die Ermittlungen der Verfallsvoraussetzungen erleichtert werden, zumal ein zusätzlicher Ermittlungsschritt, nämlich die Feststellung der Aufwendungen, entfällt.

In § 20 Abs. 1 StGB wird als Grundtyp der gegenstandsbezogene Verfall umschrieben. Seinem Gegenstand und Umfang nach erstreckt sich der Verfall grundsätzlich auf alle Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, und zwar ohne Abzug etwaiger Aufwendungen. Wie bisher, müssen die Vermögenswerte entweder für die Begehung einer strafbaren Handlung oder durch eine solche erlangt worden sein, wobei der verwendete Begriff der Vermögenswerte alle wirtschaftlichen Vorteile umfasst, die in Zahlen ausgedrückt werden können.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 20 Abs. 2 StGB wird klargestellt, dass sich der Verfall auch auf Nutzungen und Surrogate, der nach Abs. 1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte erstreckt. Unter Nutzungen fallen beispielsweise Zinsen, Dividenden, Miet- und Pachteinnahmen. Unter verfallsfähigen Surrogaten sind der Verkaufserlös und der Ersatz für Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des Originalvermögenswertes zu verstehen.

Die Bestimmung des § 20 Abs. 3 StGB ermöglicht den sogenannten Wertersatzverfall und dient insbesondere der Lückenschließung für jene Fälle, in denen der Verfall nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 StGB nicht durchführbar ist, wie beispielsweise in jenen Fällen, welche für die Praxis von zentraler Bedeutung sind, in denen der Vermögenswert nicht aufgefunden wurde. Weiters können gewisse Vermögenswerte aufgrund deren Beschaffenheit generell nur über den Verfall des Wertersatzes erfasst werden. Das trifft fast auf alle Vermögenswerte zu, die nicht in einer bestimmten Sache oder in einem Recht bestehen, sondern sich nur rechnerisch ermitteln lassen, wie z.B. ersparte Aufwendungen und Nutzungen von Gebrauchsvorteilen. Daher hat somit das Gericht einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den nach Abs. 1 und Abs. 2 erlangten Vermögenswerten entspricht, soweit die dem Verfall des Grundtyps unterliegenden Vermögenswerte nicht sichergestellt sind, wobei die Gründe hierfür irrelevant sind.

In § 20 Abs. 4 StGB wurde die schon bisher mögliche „Schätzung“ übernommen, sodass das Gericht den Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte nach seiner Überzeugung festzusetzen hat, soweit dieser nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 20a StGB werden die bisherigen Fälle der Unterbleibung der Abschöpfung an die neue Systematik angepasst und zudem weitere, darüber hinausgehende Änderungen vorgenommen.

Zunächst sieht § 20a Abs. 1 Z 1 vor, dass der Verfall gegenüber einem Dritten ausgeschlossen ist, wenn dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung erworben und für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat. Die Aufnahme dieses weiteren Falles des Ausschlusses des Verfalls ergibt sich aus der vorgesehenen Umstellung auf das Systems des gegenstandsbezogenen Verfalls, welcher eine Sonderbestimmung für Dritte, also Personen, die an der Tat selbst nicht beteiligt sind, notwendig macht. Weiters soll durch den vorgeschlagenen § 20a Abs. 1 Z 2 der Ausschluss des Verfalls aufgrund zivilrechtliche Ansprüche auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen die Vermögenswerte bereits zur Befriedigung oder Sicherstellung zivilrechtlicher Ansprüche aus der Tat herangezogen wurden (durch gerichtliche Hinterlegung von barem Geld oder mündelsicheren Wertpapieren oder durch Belastung von Liegenschaften oder Rechten, die in einem öffentlichen Buch eingetragen sind).

Vom Verfall soll abgesehen werden können, wenn der für verfallen zu erklärende Betrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde. Damit kann auch der gerechtfertigte Fall der Härteklause (aus Resozialisierungserwägungen) aufgefangen werden. Soweit nämlich dem Verurteilten ein dem Existenzminimum entsprechender Betrag verbleiben soll, würde eine Hereinbringung ohnedies scheitern, weshalb vom Verfall gemäß § 20a Abs. 2 StGB abzusehen wäre. Ob ein darüber hinausgehender Bedarf nach einer sogenannten Härteklause besteht, soll von den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens abhängig gemacht werden.

In § 20b StGB sollen unter dem Titel „erweiterter Verfall“ jene besonderen Fälle zusammengefasst werden, in denen es, im Unterschied zu der Regelung des Verfalls nach § 20 StGB, keines ausdrücklichen Nachweises bedarf, aus welcher konkreten strafbaren Handlung die Vermögenswerte stammen. In § 20b Abs. 1 StGB ist zunächst die schon bisher vorgesehene Möglichkeit des Verfalls von Vermögenswerten angeführt, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden.

Durch den Abs. 2 soll die bisher in § 20 Abs. 2 und Abs. 3 StGB normierte Regelung der Bescheinigungslastumkehr bei vermuteten Deliktsgewinnen vereinfacht und einem breiterem Anwendungsbereich zugeführt werden, sodass im Fall einer Begehung einer rechtswidrigen Tat nach den §§ 165, 278, 278c StGB oder eines Verbrechens aus dem Vermögenswerte erlangt wurden, nunmehr auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären sind, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen, und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

Zu Z 3 (§ 26 StGB):

Entsprechend internationalen Vorgaben sieht die vorgeschlagene Änderung des § 26 StGB eine Erweiterung des Anwendungsbereiches der Einziehung vor. Nunmehr soll in jedem Fall, in dem Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, mit Einziehung vorzugehen sein, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehören oder zustehen, also unabhängig von der Beschaffenheit der Gegenstände und einer allfälligen Gefährlichkeitsprognose.

Zu 1 und Z 4 bis 7 (Überschrift des III. Abschnittes des Allgemeinen Teiles, 31a Abs. 3 und Abs. 4, 57 Abs. 4 und 59 Abs. 2 StGB):

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen lediglich der Anpassung an die Änderung der §§ 20 bis 20c StGB.

Zu Art. 2 (Änderung der Strafprozessordnung 1975):

Allgemeines

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen das Ziel, die Transparenz der Tätigkeit staatsanwaltschaftlicher Organe zu erhöhen, Strukturen zur zusammengefassten Bekämpfung von schwerer Wirtschaftskriminalität zu schaffen und neue Werkzeuge zur Verfolgung von Straftaten zur Verfügung zu stellen, deren Aufdeckung oder Nachweis sonst unwahrscheinlich ist.

Damit sollen den Staatsanwaltschaften auch Mittel zur Hand gegeben werden, der steigenden Kritik der Öffentlichkeit an ihrer Tätigkeit zu begegnen und das Konzept der Leitung des Ermittlungsverfahrens glaubwürdig zu vermitteln.

Zu Z 1 bis 3 (§§ 20b, 28b und 32a StPO):

Große, komplexe Strafverfahren wegen Vermögensdelikten mit oft zahlreichen Beschuldigten und Geschädigten sowie hohem Schaden hat es immer schon gegeben. Als Beispiele seien hier die länger zurück liegenden Fälle Creditanstalt (1930- Jahre), Kronen-Zeitung/ÖGB (1960- Jahre), Noricum und AKH (1980 und 1990- Jahre) angeführt. Solche Verfahren standen stets im Zentrum medialer Berichterstattung und waren auch früher nicht einfach zu führen. In den letzten etwa zehn bis fünfzehn Jahren ist die österreichische Justiz jedoch mit einer zunehmenden Zahl solcher „großen Wirtschaftsstrafsachen“ befasst. Zu diesem erheblichen, aber rein quantitativen Anstieg treten qualitative Steigerungen hinzu. Die Fälle sind gekennzeichnet durch deutlich zunehmende internationale Verflechtungen der Beschuldigten, der beteiligten Unternehmen und der Transaktionen, durch oftmals gesteigerte Komplexität des Tatschemas, eingesetzter Finanzinstrumente und bilanzieller Fragen und Seiten von Beschuldigten den deutlich verstärkten Einsatz von Expertenkapazität zur Bearbeitung von Rechts- und Wirtschaftsfragen und von Journalisten und Medien. Diese Strafsachen sind auch durch einen hohen Grad an Diversität gekennzeichnet. Die Strafjustiz hat auf diese Entwicklung teilweise reagiert. Bei den Staatsanwaltschaften wurde in Wien die traditionell bestehende Wirtschaftsgruppe personell - im Verhältnis allerdings geringfügig – verstärkt, in Innsbruck und Feldkirch Sonderzuständigkeiten eingerichtet, indes in Linz aus internen Gründen wieder aufgegeben. Mit Ausnahme des Landesgerichts für Strafsachen Wien bestehen bei den Gerichten keine Sonderzuständigkeiten. Zuletzt wurden vermehrt mehrere Staatsanwälte an einem Fall angesetzt und in steigendem Ausmaß wirtschaftliches Know-how durch Beiziehung von Experten zur Verfügung gestellt.

Insgesamt erscheinen diese Maßnahmen noch nicht ausreichend, weshalb mit der vorgeschlagenen Schaffung von Wirtschaftskompetenzzentren ein weiterer Schritt zur effizienten und kompetenten Verfolgung schwerer Fälle im Bereich der Wirtschaftskriminalität gesetzt werden soll.

Die Ausgestaltung der sachlichen Zuständigkeit in den vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 20, 28a und 32a ist einer der sensiblen Kernpunkte der Einrichtung solcher Wirtschaftskompetenzzentren. Einerseits ist zu beachten, dass der Verfassungsgerichtshof das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter extensiv interpretiert und unter dem „gesetzlichen Richter“ jede staatliche Behörde versteht (VfSlg. 1443/1932, 2048/1950); daraus folgt ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Schutz und Wahrung der gesetzlich begründeten Behördenzuständigkeit schlechthin (VfSlg. 2536/1953, 12.111/1989). Art. 83 Abs. 2 B-VG bedeutet für den Gesetzgeber, dass dieser die Behördenzuständigkeit nach objektiven Kriterien (VfSlg. 3156/1957, 8349/1978), exakt (VfSlg. 9937/1984, 10.311/1984), klar und eindeutig festlegen muss (VfSlg. 10.311/1984, 12.788/1991). Die Regelung der Zuständigkeit muss präzise sein (VfSlg. 13.029/1992, 13.816/1994). Die Zuständigkeit darf nicht von Umständen abhängig sein, die vom Rechtsunterworfenen nicht vorhersehbar sind und eine willkürliche Änderung der Zuständigkeit ermöglichen (VfSlg. 14.192/1995). Wird eine Übertragung der Entscheidungskompetenz durch einen Willensakt (Delegation, Mandat) vorgesehen, so sind die Voraussetzungen präzise festzulegen (vgl. VwGH 23.10.1995, Zl. 93/10/128). Das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verpflichtet den Gesetzgeber insgesamt zur präzisen Regelung der Zuständigkeit, was für den eher auf kriminologischen Aspekten abstellenden Bereich des sogenannten Wirtschaftsstrafrechts keine leichte Aufgabe bedeutet. Andererseits können Wirtschaftskompetenzzentren die ihnen zugeordnete Aufgabe nur dann erfüllen, wenn es tatsächlich gelingt, ihre Zuständigkeit auf den Bereich der „großen Wirtschaftsstrafsachen“ zu beschränken. Schließlich sollen auch Auseinandersetzungen zwischen Staatsanwaltschaften und Wirtschaftskompetenzzentren über ihre Zuständigkeit so gering wie möglich gehalten werden.

Die vorgeschlagenen Bestimmungen der §§ 20b, 28b und 32a StPO beinhalten in diesem Sinn eine Kombination zwischen gesetzlich festgelegter Zuständigkeit (Deliktskatalog) und Bestimmung der Zuständigkeit nach vorhersehbaren Kriterien durch die Oberstaatsanwaltschaft bzw. Delegation durch das Oberlandesgericht.

In den Zuständigkeitskatalog des § 20b Abs. 1 StPO (an den § 32a Abs. 1 StPO anschließt, wodurch auch eine effiziente Vertretung der Anklage durch das jeweilige staatsanwaltschaftliche Kompetenzzentrum, das die Ermittlungen geleitet hat, im Hauptverfahren gewährleistet wird) sollen die qualifizierten Fälle der vorsätzlichen begangenen Delikte gegen fremdes Vermögen (§ 20b Abs. 1 Z 1 StPO) aufgenommen werden, wobei die Zuständigkeit des Wirtschaftskompetenzzentrums voraussetzen soll, dass die Schadenssumme voraussichtlich 5,000 000 Euro übersteigen wird. Gleiches soll insoweit für den Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen gemäß § 159 Abs. 4 Z 1 und

2 StGB gelten (§ 20b Abs. 1 Z 3 StPO). Im Übrigen sollen jene Tatbestände der strafrechtlichen Nebengesetzes aufgenommen werden, deren Bearbeitung besonderen wirtschaftlichen Sachverstand voraussetzt, wobei für das Delikt des Missbrauchs einer Insiderinformation gemäß § 48b BörseG dem geltenden Recht folgend die Zuständigkeit für das gesamte Bundesgebiet des Wirtschaftskompetenzzentrums Wien angeordnet werden soll (§§ 20b Abs. 2 und 32a Abs. 2 StPO; siehe auch § 48h BörseG). Darüber hinaus sollen die Wirtschaftskompetenzzentren auch für die Aufklärung und Verfolgung jener Finanzvergehen zuständig sein, die der gerichtlichen Zuständigkeit unterliegen. Damit soll in diesem Bereich eine konzentrierte und einheitliche Verfolgung ermöglicht werden, was sich durch Konzentration auf der Ebene der Finanzstrafbehörden auf die Verfahrensdauer positiv auswirken sollte. Schließlich soll auch Geldwäscherei (§ 165 StGB) und die Organisationsdelikte der §§ 278 und 278a StGB eine Zuständigkeit des Wirtschaftskompetenzzentrums begründen, wenn Anlasstat eine der vorerwähnten Taten war oder die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung einer dieser Taten ausgerichtet ist war.

Durch die Bestimmungen der §§ 28b und 32a Abs. 3 StPO soll den Wirtschaftskompetenzzentren aber auch die Zuständigkeit zur Führung von Verfahren wegen Wirtschaftsstrafsachen übertragen werden können, die durch besondere Kriterien (besonderer Umfang des Verfahrens, Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, der involvierten Wirtschaftskreise, der zu untersuchenden Sachverhaltskomplexe oder des besonderen öffentlichen Interesses an der Aufklärung wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat) gekennzeichnet sind und daher besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder Erfahrungen mit der Führung solcher komplexer Verfahren erfordern. Dieser individuelle Ansatz wird auch durch internationale Vorbilder unterstützt (siehe insoweit das Kriterium der besonderen Kenntnisse des Wirtschaftslebens gemäß § 74c des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes). Auch Frankreich setzt auf die konzentrierte Verfolgung der Wirtschaftskriminalität, so wurden 1998 4 Wirtschafts- und Finanzzentren (Bastia, Lyon, Marseille und Paris) zur Stärkung einzelner dieser bereits bestehenden Spezialzuständigkeiten eingerichtet, in der Folge 2004 8 interregionale Zuständigkeitseinheiten (JIRS) mit im Oktober 2009 248 Bediensteten eingerichtet. Es bestehen somit 3 Kompetenzebenen in Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, die Landesgerichte (Tribunal de Grande Instance TGI), die 35 JRS auf regionaler Ebene zuständig für komplexe Großverfahren nach Art. D.47-2 der französischen Strafprozessordnung, des CPP (in der Regel handelt es sich um das Landesgericht am Sitz des Berufungsgerichtes) sowie die 8 JIRS zuständig nach Art. D. 47-3 CPP für die besonders komplexen Großverfahren (eine Mehrzahl von Beschuldigten, von Beteiligten, von Opfern, geographische Ausdehnung usw.).

Grundsätzlich soll das Wirtschaftskompetenzzentrum Verfahren auf Grund der gesetzlichen Eigenzuständigkeit bzw. Verfahren, die ihm im Wege des § 28b StPO übertragen wurden, nicht trennen und der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft abtreten dürfen. Das soll nur zulässig sein, wenn das Verfahren hinsichtlich der eigenen oder übertragenen Zuständigkeit eingestellt wird und der verbleibende Verfahrensteil keine Zuständigkeit des Kompetenzzentrums begründet. Die Bestimmungen über den Zusammenhang sollen im Übrigen grundsätzlich auch vom Wirtschaftskompetenzzentrum angewandt werden.

Zu Z 2, 12 und 13 (§§ 23 Abs. 1a, 194 und 195 Abs. 1a StPO):

Mit diesen Bestimmungen wird das Ziel der Erhöhung der Transparenz der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften verfolgt.

Der von Justizministerin Mag.^a *Claudia Bandion-Ortner* einberufene Expertenrat zur Funktionsfähigkeit der Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft sowie zu Vorschlägen zur erhöhten Transparenz von staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte, dem unter der Leitung des Rechtsschutzbeauftragten GP iR *Dr. Gottfried Strasser*, *Dr. Brigitte Bierlein*, Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes, *Univ. Prof. Dr. Wolfgang Brandstetter*, Wirtschaftsuniversität Wien, *em. Univ. Prof. DDr. Manfred Burgstaller*, RSB des BM.I und *Dr. Eckart Rainer*, ehemaliger Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Innsbruck angehörten, hat in seinem Abschlussbericht vom November 2009 Maßnahmen zur verstärkten Transparenz unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen vorgeschlagen.

Tatsächlich war die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in öffentlich wirksamen Ermittlungsverfahren in den letzten Jahren und Monaten in steigendem Ausmaß Zielpunkt von Kritik von Politikern und Journalisten. Abgesehen von zurückweisenden Versuchen der Skandalisierung der Strafverfolgung haben sich in manchen Fällen jedoch zumeist in mangelnder Kommunikation und Transparenz der Arbeit der Staatsanwaltschaften in Ermittlungsverfahren Mängel gezeigt. Dort, wo das Ermittlungsverfahren in Fällen öffentlichen Interesses zum Schutz der Ermittlungen der – zu dieser Zeit noch nicht einmal angeklagten – Beschuldigten, der Opfer und Zeugen nichtöffentlich geführt wird und nach der

Gesetzeslage zu führen ist, steht die Transparenz – etwa im Gegensatz zur öffentlichen Hauptverhandlung – zurück. Soweit Transparenz im Widerspruch zur Aufklärung und Verfolgung von Straftaten (ermittlungstaktische und -strategische Gründe) hat sie jedenfalls – und auch weiterhin – zurückzustehen. Erhöhte Transparenz steht im Spannungsfeld zum Persönlichkeitsschutz, dem im Ermittlungsverfahren große Bedeutung zugemessen wird. Der Schutz der Persönlichkeitssphäre wird in zahlreichen Verfahren öffentlichen Interesses indes auf mannigfaltige Weise hintangestellt. Beschuldigte und Verteidiger tragen – legitimiert, soweit im Rahmen der Grenzen des § 54 StPO – Details aus Verfahren in die Öffentlichkeit. Journalisten versuchen an Aktenbestandteilen und andere Informationen heranzukommen, um daraus seriöse Beiträge für ihre Medien, aber auch reißerische Geschichten ohne Rücksicht auf Richtigkeitsgewähr zu gestalten. Es wird immer wieder behauptet, dass auch Beamte Informationen an Interessenten weitergeben. Die Staatsanwaltschaften als in Verfahren öffentlicher Wahrnehmung zufolge ihrer Funktion als Leiter des Ermittlungsverfahrens im Fokus des Interesses stehende Strafverfolgungsorgane benötigen daher zur öffentlichen Wahrnehmung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben ein Umfeld, das die Information der Öffentlichkeit über ihre Arbeit ermöglicht. Transparenz kann dabei durch erhöhte Öffentlichkeitsarbeit und durch Einschaltung von Kontrollinstrumentarien bewirkt werden.

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen zielen auf verfahrensrechtliche Transparenz staatsanwaltlicher Enderledigungen, die immer wieder ungerechtfertigt in den Geruch des voreilehenden Gehorsams oder der unsachlichen Beeinflussung geraten.

In diesem Sinn soll der Rechtsschutzbeauftragte ermächtigt werden, das Gericht gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens, über die gemäß § 8 Abs. 1 StAG zu berichten ist, bzw. in dem kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 ermittelt werden konnte, mit einem Antrag auf Fortführung zu befassen und auf diese Weise unabhängige gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten (§ 195 Abs. 1a StPO).

Schließlich soll – ebenfalls im Sinne des Berichts des Expertenrates – die GP ermächtigt werden, auf Anregung des Rechtsschutzbeauftragten den OGH mit Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes anzurufen, wenn eine Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Durchführung eines Zwangsmittels oder die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens an Mängeln des materiellen oder formellen Rechts leidet und keiner der Berechtigten gerichtlichen Rechtsschutz begehrt hat (§ 23 Abs. 1a StPO).

Opfer wiederum sollen besser informiert werden, in dem ihnen schon in der Verständigung in geraffter, schlagwortartiger Weise mitzuteilen ist, aus welchen tatsächlichen oder rechtlichen Gründen das Ermittlungsverfahren eingestellt werden musste. Das Opfer soll auch darüber informiert werden, dass es berechtigt ist, in die Einstellungsbeurteilung (siehe § 34 Abs. 2 StAG) Einsicht nehmen zu können. Damit soll auch erreicht werden, dass das Opfer nicht unbedingt einen Antrag auf Fortführung einbringen muss, um die Gründe der Einstellung in Erfahrung bringen zu können. In den zuvor umschriebenen Fällen wird auch der RSB über die Einstellung zu verständigen sein (§ 194 StPO).

Der Expertenrat hat vorgeschlagen, auch dem Anzeiger eine Verständigung über die Einstellung des Verfahrens zuzustellen, selbst wenn er nicht berechtigt ist, einen Antrag auf Fortführung einzubringen (siehe S 9 des Berichts des Expertenrates). Der Entwurf übernimmt diesen Vorschlag, weil es grundsätzlich dem Gedanken einer transparenten Entscheidungsfindung entspricht, denjenigen, der eine Aktivität der Staatsanwaltschaft veranlassen will, auch über das Ergebnis zu verständigen. Gleichwohl sind die Nachteile einer solchen Regelung nicht zu übersehen, die insbesondere darin liegen, dass der Anzeiger sich veranlasst sehen könnte, mit unsachlicher Kritik an die Öffentlichkeit zu treten. Schließlich wird – entgegen den Intentionen des Budgetbegleitgesetzes wieder eine zusätzliche Verständigungspflicht eingeführt, was unter dem Gesichtspunkt der Entlastung von bürokratischer Tätigkeit zu hinterfragen wäre. Die endgültige Entscheidung über diese Neuerung soll nach der in den Stellungnahmen vorgenommenen Abwägung der Vor- und Nachteile einer solchen Regelung beurteilt werden (siehe dazu auch die Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriele Moser, Freundinnen und Freunde betreffend „Benachrichtigung durch die Staatsanwaltschaft“ zur Zahl 5825/J-NR/2010 vom 13. August 2010).

Zu Z 14 (§ 209a StPO):

Schon in dem Bericht der Frau Bundesministerin für Justiz zur Entschließung Nr. E 51/XXIII. GP des Nationalrats zur Evaluierung der Kronzeugenregelung zeigte sich, dass die bestehende als „außerordentliche Strafmilderung“ bezeichnete „kleine Kronzeugenregelung“ des § 41a StGB die beabsichtigten Wirkungen nicht zu entfalten vermag, während das im Wettbewerbs- und Kartellrecht angewandte Kronzeugenprogramm auf nationaler wie auch europäischer Ebene den entscheidenden Beitrag zur Aufdeckung großer Kartelle geliefert hat.

Auch im Sinne der in diesem Bericht eingeforderten „Gesamtlösung“ soll nunmehr eine Regelung vorgestellt werden, die

- einen Ressourcen schonenden Vollzug ermöglicht,
- ein hohes Maß an Berechenbarkeit für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit aufweist,
- ausreichende Anreize bietet, sich als Kronzeuge zur Verfügung zu stellen, um ein in der Praxis anwendbares Werkzeug zu schaffen,
- den Nutzen eines Kronzeugen für die Strafverfolgung und die Zwecke des Strafrechts in den Vordergrund stellt,
- eine nach dem Kriterium der Verhältnismäßigkeit determinierte Abwägung der Vertretbarkeit der Vorteile aus der Kronzeugenposition für den Beschuldigten und der Vorteile für die Strafverfolgung vorsieht,
- einen hohen Grad an Transparenz ermöglicht und
- hinreichenden Rechtsschutz gewährt und
- die unterschiedlichen Erfordernisse für den Bereich der mit der kartellrechtswidrigen Durchführung von Kartellen in Idealkonkurrenz zwangsläufig verbundenen Straftaten (§§ 168b, 146 ff. StGB) einerseits und für den übrigen strafrechtlichen Bereich andererseits berücksichtigt

Die vorgeschlagene Bestimmung knüpft an die Regelungen über die Diversion an und schlägt vor, das Instrument der Kronzeugenregelung ausschließlich im Bereich der Staatsanwaltschaften anzuwenden, wodurch auch zum Ausdruck kommen soll, dass auf eine Erledigung nach dieser Bestimmung kein subjektives Recht besteht. Die Bestimmung des § 199 (§ 281 Abs. 1 Z 10a) StPO ist daher auf diese Erledigungsform nicht anzuwenden; ein vermeintlicher Kronzeuge soll auch nicht berechtigt sein, im Wege des §§ 106, 108 StPO Einspruch an das Gericht bzw. Antrag auf Einstellung des Verfahrens zu erheben.

Voraussetzung für die Gewährung der Stellung als Kronzeuge muss zunächst sein, dass der Beschuldigte der Staatsanwaltschaft aus freien Stücken sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind. Die Kenntnis dieser Tatsachen muss auch einen wesentlichen Beitrag liefern,

1. die Aufklärung einer der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffengericht- oder Geschworenengericht oder der Korruptionsstaatsanwaltschaft (§ 20a) oder einem Wirtschaftskompetenzzentrum (§20b) unterliegenden Straftat entscheidend zu fördern,
2. eine Person auszuforschen, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig war, oder
3. der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB) oder dem Verfall (§ 20b StGB) unterliegende Vermögensvorteile oder Vermögensbestandteile in einem 500 000 Euro übersteigenden Wert sicherzustellen.

Der strafrechtliche Schutz vor sexuellen Übergriffen verträgt keinerlei Abwägung, weshalb in diesem Deliktsbereich eine Anwendung der Kronzeugenregelung ausgeschlossen sein soll (Abs. 2). Gleiches gilt für den Fall, in dem durch die Tat der Tod einer Person verursacht wurde.

Überdies darf eine Bestrafung im Hinblick auf die übernommenen Leistungen (§ 198 Abs. 1 Z 1 bis 3 StPO), das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung des eigenen Tatbeitrags und den Beweiswert der Informationen aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht geboten erscheinen.

Liegen alle diese positiven Voraussetzungen und liegt kein Ausschlussgrund vor, so soll die Staatsanwaltschaft ihren vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung erklären können, wobei sie dem Beschuldigten auch die Leistung eines Geldbetrags auftragen können soll, der einer Geldstrafe von 240 Tagesätzen entspricht.

Natürlich müssen sich die Aussagen im weiteren Verlauf des Verfahrens auch als beweiskräftig und stichhaltig herausstellen. Um dies zu gewährleisten soll die Staatsanwaltschaft nach Erbringung der Leistungen nicht endgültig von der Verfolgung zurücktreten, sondern einen Vorbehalt der späteren Fortsetzung erklären (§ 209a Abs. 3 StPO).

In Anbetracht des großen volkswirtschaftlichen Schadens, den Kartelle verursachen, liegt es im Allgemeininteresse, an dieser Art von rechtswidrigen Verhaltensweisen beteiligten Unternehmen, die zur Beendigung ihrer Beteiligung und zur Mitwirkung an der Untersuchung bereit sind, unabhängig von den übrigen am Kartell beteiligten Unternehmen eine „Gegenleistung“ im Sinne einer Straffreiheit oder Geldbußenreduktion zu gewähren.

Mit der Wettbewerbsgesetznovelle 2005 (in Kraft getreten am 1. Jänner 2006) wurde daher im österreichischen Wettbewerbsrecht eine Kronzeugenregelung ("Leniency Program") verankert. Wer als

Mitglied eines Kartells den Behörden das Kartell als Erster meldet und ihnen bei der Aufklärung hilft, dem wird die drohende Geldbuße erlassen. Eine vergleichbare Regelung gibt es bereits seit 1978 in den USA, seit 1996 in der EU und seit 2001 in Deutschland.

Die auf europäischer Ebene schon seit vielen Jahren bewährte Kronzeugenregelung stützt sich auf die Artikel 81 ff. des EG-Vertrages sowie auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln; den Regelungsrahmen für den Umgang mit Kronzeugen steckt die Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen ab. Diese Mitteilung sieht drei unterschiedliche materielle Tests vor, die sich – je nachdem, ob die Mithilfe vor oder nach Einleitung der Ermittlungen erfolgt – jeweils im Umfang der von Unternehmen beizubringenden Beweise unterscheiden.

Die Bundeswettbewerbsbehörde kann gemäß § 11 Abs 3 WettbG unter den dort genannten Voraussetzungen als Gegenleistung für die Mitwirkung eines Unternehmens an der Aufdeckung eines Kartells davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen oder, wenn der Bundeswettbewerbsbehörde der Sachverhalt bereits bekannt war, eine geminderte Geldbuße beantragen. Die Bundeswettbewerbsbehörde informiert den Bundeskartellanwalt über ein derartiges Vorgehen. Diesfalls entfällt die Berechtigung des Bundeskartellanwaltes, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen (§ 29 Abs 3 KartG). Nach Abs 4 leg cit hat die Bundeswettbewerbsbehörde ihre Praxis bei der Durchführung des Kronzeugenregelung in einem Handbuch darzulegen. Ergänzend dazu liegt nun das von der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) verfasste „Leniency-Handbuch“ vor, das die Vorgangsweise der BWB im Detail regelt und von der EU-Regelung als Vorbild ausgeht. Will ein Unternehmen die Kronzeugenregelung in Anspruch nehmen, soll es der BWB eine Sachverhaltsdarstellung per Fax oder E-Mail senden. Es soll dabei das – im Handbuch enthaltene – Formblatt verwendet werden, das jedoch „auf begründeten Wunsch“ auch im Rahmen einer Niederschrift beider Bundeswettbewerbsbehörde ausgefüllt werden“ kann.

Die Einführung der Kronzeugenregelung ist aus Sicht des Bundeskartellanwaltes und der Bundeswettbewerbsbehörde in zweierlei Hinsicht eine Bereicherung für die österreichische Kartellrechtsvollziehung: Zum einen ist sie ein ressourceneffizientes Ermittlungsinstrument, das es den Kartellvollzugsbehörden in Anbetracht der bei geheimen Kartellen regelmäßig nur dürftig vorhandenen Beweismittel ermöglicht, den gerichtsfesten Beweis für kartellrechtswidrige Verhaltensweisen zu erbringen. Oftmals ist die Kronzeugenregelung sogar das einzige Mittel, das es den Vollzugsbehörden ermöglicht, „Hardcore-Kartelle“ zu „knacken“. Zum anderen hat die Kronzeugenregelung auch eine generalpräventive Dimension, weil sie die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung sowie der effektiven Sanktionierung erhöht und damit die Abschreckung insgesamt fördert. Missbrauchsfälle sind bislang nicht bekannt.

Es versteht sich von selbst, dass die Erfolge der Kronzeugenregelung auch davon abhängen, wie und auf welche Weise die Informationen des Unternehmens als belastendes Beweismaterial in einem gegen Mitarbeiter des betroffenen Unternehmens wegen in Idealkonkurrenz begangener Straftaten verwendet werden können. In diesem Zusammenhang kommt der jüngst veröffentlichten Entscheidung des OGH in Kartellrechtssachen vom 22. Juni 2010, 16 Ok 3/10, besondere Bedeutung zu, wird doch darin zum Ausdruck gebracht, dass das Kartellgericht einem Begehren einer Staatsanwaltschaft auf Amtshilfe durch Übersendung eines Kartellakts im Rahmen des ihr obliegenden gesetzlichen Wirkungsbereichs, den Verdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem auf die Erforschung der materiellen Wahrheit abzielenden Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären (§ 2 Abs 1, § 3 Abs 1 StPO), ohne Rücksicht auf die in § 39 Abs 2 KartG normierten besonderen Parteirechte im Kartellverfahren zu entsprechen. Wiewohl es zutrifft, dass in einem Kartellakt enthaltene Geschäftsgeheimnisse, die infolge Erfüllung eines Amtshilfeersuchens Bestandteil des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens werden, jedenfalls unter den Schutzzweck des § 54 StPO fallen, kann diese umfängliche Verwendung der dem Kartellgericht zur Verfügung stehenden Informationen die Bereitschaft, als Kronzeuge aufzutreten, gefährden.

Aus diesem Grund schlägt der Entwurf in § 209a Abs. 4 StPO ein besonderes Verfahren vor und überträgt dem Kartellanwalt die Beurteilung, ob auch in Anbetracht der unterschiedlichen Schwere der Rechtsgutbeeinträchtigung die Aufdeckung des Kartells oder der sonstigen wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlung so schwer wiegt, dass das Interesse an der Bestrafung zurücktritt.

In diesem Fall und bei schriftlicher Erklärung der betroffenen Mitarbeiter zur vollen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft soll der Kartellanwalt der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen haben, worauf diese nach Prüfung der Voraussetzungen das Verfahren gegen den Kronzeugen unter dem Vorbehalt der späteren Verfolgung einzustellen haben, ohne dass dem Kronzeugen weitere Leistungen aufzuerlegen wären (Abs. 5).

Eine nach Abs. 3 oder 5 vorbehaltene Verfolgung soll innerhalb dreier Monate nach rechtskräftiger Beendigung des auf Grund der erteilten Informationen geführten Verfahrens zulässig sein, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder sich in diesem oder einem anderen Verfahren ergibt, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in § 209 Abs. 1 Z 2 StPO genannten Vereinigung oder Organisation gegeben wurden (§ 209a Abs. 6 StPO).

Zur Gewährleistung des Rechtsschutzes soll der Rechtsschutzbeauftragte von der Enderledigung verständigt werden und das Recht erhalten, die Fortsetzung oder im Fall der gesetzwidrigen Wiederaufnahme der Verfolgung die Einstellung des Verfahrens zu beantragen (§ 209a Abs. 7 StPO).

Zusammengefasst ergibt sich daher Folgendes:

1. Es soll über die bestehenden gesetzlichen Regelungen der tätigen Reue (§§ 151 Abs. 2, 165a, 167, 168b, 175 Abs. 2, 183b, 226, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 231 Abs. 3, 240, 241d, 241g, 243, 245, 247, 271 Abs. 3, 272 Abs. 3, 273 Abs. 3, 274 Abs. 3, 277 Abs. 3, 278 Abs. 4, 278a, 279 Abs. 2, 280 Abs. 2, 291, 292b, 294, 296, 297 Abs. 2, 298 Abs. 2 und 307c StGB der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden (§ 41a StGB) oder der Selbstanzeige (§ 19 FinStrG) ein Anreiz eröffnet werden, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten, um auch für die Strafverfolgung jene Ermittlungserfolge zu erzielen, die im Kartellrecht und im Wettbewerbsrecht durch die Regelungen der § 84 Kartellgesetz und §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 3 bis 6 Wettbewerbsgesetz ermöglicht wurden. Im Wesentlichen soll schon der Staatsanwaltschaft ermöglicht werden, von einer Anklage abzusehen, wenn freiwillig beweis erhebliche Informationen geliefert werden, die noch nicht Gegenstand eines Verfahrens gegen den Kronzeugen sind (hingegen schadet es nicht, wenn die Staatsanwaltschaft bereits Ermittlungen gegen unbekannte Täter oder andere Beschuldigte wegen des Verdachts, zu dessen Aufklärung der Kronzeuge sich freiwillig bereit erklärt, aufgenommen hat).
2. Der breite Anwendungsbereich erklärt sich schon aus der Weiterentwicklung des die tätige Reue rechtfertigenden Gedankens, der – wie sich aus der obigen Aufzählung ergibt – nicht auf einzelne Deliktsbereiche beschränkt ist. Neben den „Organisationsdelikten“ im kriminellen und terroristischen Bereich soll sich die Anwendung auf die Aufklärung solcher Straftaten beziehen müssen, die der Zuständigkeit der Korruptionsstaatsanwaltschaft oder – im Hauptverfahren – dem Landesgericht als Schöffengericht oder Geschworenengericht unterliegen. Letztere Zulässigkeitsvoraussetzung erklärt sich aus dem Umstand, dass die Zusammenarbeit unterhalb dieser Schwelle ohnedies im Rahmen der §§ 198 ff. StPO berücksichtigt werden kann (siehe § 198 Abs. 2 Z 1 StPO).
3. Die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen entsprechen im Wesentlichen jenen des § 41a Abs. 1 Z 2 und 3 StGB, wobei freilich hinzutreten muss, dass eine Verurteilung des Beschuldigten weder aus generalpräventiven noch spezialpräventiven Erwägungen geboten sein darf. Es versteht sich von selbst, dass sich darüber hinaus die Informationen des Kronzeugen als beweis erheblich erweisen muss (Abs. 1 Z 2 und Abs. 6). Der strafrechtliche Schutz vor sexuellen Übergriffen verträgt keinerlei Abwägung, weshalb in diesem Deliktsbereich eine Anwendung der Kronzeugenregelung ausgeschlossen sein soll (Abs. 2). Gleiches gilt für den Fall, in dem durch die Tat der Tod einer Person verursacht wurde.
4. Zur Absicherung der Kronzeugenprogramme im Kartell- und Wettbewerbsrecht soll die Staatsanwaltschaft grundsätzlich mit Rücktritt von der Verfolgung einer Straftat vorzugehen haben, wenn der Kartellanwalt entsprechende Erklärungen abgibt.
5. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft soll sich einem besonderen Transparenzgebot unterziehen, um den Eindruck von verbotenen „Deals“ zu vermeiden; aus diesem Grund soll eine Kontrolle des unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten eingezogen werden, der auch ermächtigt werden soll, vom Gericht die Fortführung des Verfahrens zu verlangen (§ 195 StPO).

Der Ablauf des Verfahrens wird sich wie folgt gestalten:

- Anbot der Geldbuße und vorläufiger Rücktritt (§§ 209a Abs. 1, 200 Abs. 1 StPO), Leistung der Geldbuße (falls nicht: Fortsetzung nach § 205 StPO), Einstellung des Verfahrens mit Vorbehalt (§ 209a Abs. 3 StPO);

- Anbot der gemeinnützigen Leistungen und vorläufiger Rücktritt (§§ 209a Abs. 1, 201 Abs. 1 StPO), Erbringung (widrigenfalls Fortsetzung nach § 205 StPO), Einstellung mit Vorbehalt nach § 209a Abs. 3 StPO;

- Anbot Probezeit (allenfalls mit Pflichten) und vorläufiger Rücktritt (§§ 209a Abs. 1, 203 Abs. 1 und 2 StPO), Überwachung der PZ (allenfalls Nachweis der Erbringung von Pflichten; allenfalls Fortsetzung nach § 205 StPO), nach Ablauf: Einstellung mit Vorbehalt nach § 209a Abs. 3 StPO;

- Bei Verständigung durch Kartellanwalt: Einstellung mit Vorbehalt nach § 209a Abs. 5 StPO.

Zu Z 5 bis 11 und 15 bis 24. (§§ 64 Abs. 1, 110 Abs. 1 Z 3, 115 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5, 115a Abs. 1 Z 1, 115d Abs. 2, 116 Abs. 2 Z 2, 373b, 409 Abs. 1, 410 Abs. 1, Überschrift 21. Hauptstückes, Überschrift des III. Abschnittes des 21. Hauptstückes, 443 Abs. 1, 444a und 445 StPO):

Durch die Neuordnung der Bestimmungen über den Verfall und den erweiterten Verfall (§§ 20 bis 20c StGB) ergibt sich die Notwendigkeit, die korrespondierenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen der neuen Rechtslage entsprechend anzupassen

Hinsichtlich des Verfahrens beim Verfall soll am bisherigen System der StPO festgehalten werden. Bisher war über den Verfall in der Regel in einem selbständigen Verfahren nach § 445 StPO zu entscheiden. Aufgrund der Ausgestaltung des bisherigen § 20b StGB stellte es eine Ausnahme dar, dass über den Verfall in einem Strafverfahren abgesprochen werden kann, nämlich dann, wenn der Angeklagte zugleich Inhaber eines Gegenstandes oder Vermögenswertes ist, der für verfallen erklärt werden soll, und ein Zusammenhang mit der angeklagten Tat besteht. Demgegenüber wird nunmehr in der Regel auch über den Verfall und den erweiterten Verfall vermehrt im Strafurteil zu entscheiden sein, zumal aufgrund der neuen materiellrechtlichen Bestimmungen, die der Verurteilung zugrunde liegende Tat, vermehrt auch Anlass und Begründung für die vermögensrechtliche Anordnung sein wird.

Als Maßnahmen der Sicherung der vermögensrechtlichen Anordnungen stehen weiterhin die Sicherstellung und die Beschlagnahme (§§ 110 Abs. 1 Z 3, 115 Abs. 1 Z 3 StPO) zur Verfügung und zwar unabhängig davon, ob diese zur Sicherung des Verfalls nach § 20 Abs. 1 StGB oder des Wertersatzverfalls nach § 20 Abs. 3 StGB ergehen.

Zu Art. 3 (Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 3a StAG):

Zur wirksamen Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen (§§ 20b und 28b StPO) soll bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft eine besondere Gruppe mit der Bezeichnung „Wirtschaftskompetenzzentrum“ eingerichtet werden, deren personelle Ausstattung auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen sowie auf hinreichende Erfahrung im Tätigkeitsbereich zur Beurteilung wirtschaftlicher und unternehmerischer Abläufe sowie zur konzentrierten Führung solcher Verfahren Bedacht zu nehmen hat.

Der Wirkungsbereich des Wirtschaftskompetenzzentrums erstreckt sich auf den gesamten Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft. Eine Übertragung der Zuständigkeit soll sich ausschließlich nach § 28b StPO richten; eine Übertragung durch den Leiter der Staatsanwaltschaft (siehe § 2 Abs. 2 dritter Satz StAG), bei der das Wirtschaftskompetenzzentrum eingerichtet ist, soll nicht zulässig sein. Die Leitung des Wirtschaftskompetenzzentrums soll einem ersten Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft zu übertragen sein. Ausnahmsweise soll auch ein Gruppenleiter als Leiter des Wirtschaftskompetenzzentrums bestimmt werden können, soweit dieser auf Grund der insbesondere durch Fortbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die höhere Eignung aufweist. Dem Leiter des Wirtschaftskompetenzzentrums soll auch die Berichterstattung gemäß § 8 im Wege des Leiters der Staatsanwaltschaft obliegen.

Die personelle Ausstattung soll von Änderungen der Geschäftsverteilung unberührt bleiben. Die Anzahl der systemisierten Staatsanwaltschaftsplanstellen soll daher für das Wirtschaftskompetenzzentrum für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt und während dieses Zeitraums nur aus schwerwiegenden Gründen verringert werden können.

Gemäß Abs. 4 soll im Wege des § 2 Abs. 5a Justizbetreuungsagentur-Gesetz (JBA-G), BGBl. I Nr. 101/2008, dafür Sorge getragen werden, dass dem Wirtschaftskompetenzzentrum zumindest ein Experte zur Verfügung steht.

Zu Z 2 (§ 35 Abs. 5 StAG):

In Umsetzung der Vorschläge des Expertenrates (S 8 f des Endberichts) soll den zur Einbringung eines Antrags auf Fortführung gemäß § 195 Berechtigten auch die Einsicht in die Begründung der Einstellung gewährt werden dürfen. Dadurch sollen sich insbesondere Opfer ein umfassendes Bild von den Gründen der Einstellung machen können und unnötige Fortführungsanträge vermieden werden.

Zu Z 3 (§ 35a StAG):

Dem Transparenzgebot im Sinne der Erläuterungen zu Artikel 1 entsprechend, soll eine Möglichkeit geschaffen werden, Entscheidungen über die Einstellung von Verfahren, deren Führung öffentliches Interesse ausgelöst hat oder durch die über den Einzelfall hinausgehende bedeutende rechtliche Fragen geklärt werden, anonymisiert zu veröffentlichen, wobei an eine Aufnahme in die öffentlich zugängliche Ediktsdatei gedacht ist. Gegebenenfalls soll auch eine Veröffentlichung auf der Homepage www.justiz.gv.at vorgenommen werden. Darüber soll die Oberstaatsanwaltschaft zu entscheiden haben.

Zu Art. 4 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 32a GOG):

Durch diese Bestimmung soll die § 3a StAG korrespondierende Regelung auf Gerichtsebene für die Führung von Hauptverfahren wegen großer und komplexer Wirtschaftsstrafsachen geschaffen werden.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Dritter Abschnitt

Dritter Abschnitt

Strafen, Abschöpfung der Bereicherung, Verfall und vorbeugende Maßnahmen

Strafen, Verfall und vorbeugende Maßnahmen

Abschöpfung der Bereicherung

Verfall

§ 20. (1) Wer

§ 20. (1) Das Gericht hat Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären.

1. eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen und dadurch Vermögensvorteile erlangt hat oder
2. Vermögensvorteile für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat,

ist zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe der dabei eingetretenen unrechtmäßigen Bereicherung zu verurteilen. Soweit das Ausmaß der Bereicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht den abzuschöpfenden Betrag nach seiner Überzeugung festzusetzen.

(2) Wenn

(2) Der Verfall erstreckt sich auch auf Nutzungen und Surrogate der nach Abs. 1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte.

1. der Täter fortgesetzt oder wiederkehrend Verbrechen (§ 17) begangen und Vermögensvorteile durch deren Begehung erlangt oder für diese empfangen hat und
2. ihm im zeitlichen Zusammenhang mit den begangenen Verbrechen weitere Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei denen die Annahme naheliegt, daß sie aus weiteren Verbrechen dieser Art stammen, und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann,

sind auch diese Vermögensvorteile bei der Festsetzung des abzuschöpfenden Betrages zu berücksichtigen

Geltende Fassung

(3) Zur Zahlung eines Geldbetrages, den das Gericht in Höhe der eingetretenen Bereicherung nach seiner Überzeugung festsetzt, ist der Täter zu verurteilen, dem im zeitlichen Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) Vermögensvorteile zugeflossen sind, bei denen die Annahme naheliegt, daß sie aus strafbaren Handlungen stammen, und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

(4) Wer durch die mit Strafe bedrohte Handlung eines anderen oder durch einen für deren Begehung zugewendeten Vermögensvorteil unmittelbar und unrechtmäßig bereichert worden ist, ist zur Zahlung eines Geldbetrages in Höhe dieser Bereicherung zu verurteilen. Ist eine juristische Person oder eine Personengesellschaft bereichert worden, so ist sie zu dieser Zahlung zu verurteilen.

(5) Ist ein unmittelbar Bereicherter verstorben oder besteht eine unmittelbar bereicherte juristische Person oder Personengesellschaft nicht mehr, so ist die Bereicherung beim Rechtsnachfolger abzuschöpfen, soweit sie beim Rechtsübergang noch vorhanden war.

(6) Mehrere Bereicherte sind nach ihrem Anteil an der Bereicherung zu verurteilen. Läßt sich dieser Anteil nicht feststellen, so hat ihn das Gericht nach seiner Überzeugung festzusetzen

Unterbleiben der Abschöpfung

§ 20a. (1) Die Abschöpfung ist ausgeschlossen, soweit der Bereicherte zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder sich dazu in vollstreckbarer Form vertraglich verpflichtet hat, er dazu verurteilt worden ist oder zugleich verurteilt wird oder die Bereicherung durch andere rechtliche Maßnahmen beseitigt wird.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Soweit die dem Verfall nach Abs. 1 oder 2 unterliegenden Vermögenswerte nicht sichergestellt oder beschlagnahmt sind (§§ 110 Abs. 1 Z 3, 115 Abs. 1 Z 3 StPO), hat das Gericht einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den nach Abs. 1 und Abs. 2 erlangten Vermögenswerten entspricht.

(4) Soweit der Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht ihn nach seiner Überzeugung festzusetzen.

Unterbleiben des Verfalls

§ 20a. (1) Der Verfall ist ausgeschlossen,

1. gegenüber einem Dritten, wenn dieser die Vermögenswerte in Unkenntnis der mit Strafe bedrohten Handlung erworben und für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat,
2. soweit der Betroffene zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat befriedigt oder für sie Sicherheit geleistet hat,
3. soweit seine Wirkung durch andere rechtlicher Maßnahmen erreicht wird.

Geltende Fassung

(2) Von der Abschöpfung ist abzusehen,

1. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 136/2004
2. soweit der abzuschöpfende Betrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den die Abschöpfung oder die Einbringung erfordern würde, oder
3. soweit die Zahlung des Geldbetrages das Fortkommen des Bereicherten unverhältnismäßig erschweren oder ihn unbillig hart treffen würde, insbesondere weil die Bereicherung im Zeitpunkt der Anordnung nicht mehr vorhanden ist; aus einer Verurteilung erwachsende andere nachteilige Folgen sind zu berücksichtigen.

Verfall

§ 20b. (1) Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278d) bereitgestellt oder gesammelt wurden, sind für verfallen zu erklären.

(2) Vermögenswerte, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen, sind für verfallen zu erklären, wenn die Tat, aus der sie herrühren, auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht ist, aber nach den §§ 62 bis 65 nicht den österreichischen Strafgesetzen unterliegt.

Unterbleiben des Verfalls

§ 20c. (1) Der Verfall ist ausgeschlossen, soweit

1. an den betroffenen Vermögenswerten Rechtsansprüche von Personen

Vorgeschlagene Fassung

(2) Vom Verfall ist abzusehen, soweit der für verfallen zu erklärende Betrag oder die Aussicht auf dessen Einbringung außer Verhältnis zum Verfahrensaufwand steht, den der Verfall oder die Einbringung erfordern würde.

Erweiterter Verfall

§ 20b. (1) Vermögenswerte, die der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278 a) oder einer terroristischen Vereinigung unterliegen oder als Mittel der Terrorismusfinanzierung (§ 278 d) bereitgestellt oder gesammelt wurden, sind für verfallen zu erklären.

(2) Ist eine rechtswidrige Tat nach den §§ 165, 278, 278 c StGB oder ein Verbrechen begangen worden aus dem Vermögenswerte erlangt wurden, sind auch jene Vermögenswerte für verfallen zu erklären, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit dieser Tat erlangt wurden, sofern die Annahme naheliegt, dass sie aus einer rechtswidrigen Tat stammen, und deren rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft gemacht werden kann.

(3) § 20 Abs. 2 bis Abs. 4 StGB gelten entsprechend.

Unterbleiben des erweiterten Verfalls

§ 20c. (1) Der erweiterte Verfall nach § 20b Abs. 1 StGB ist ausgeschlossen, soweit an den betroffenen Vermögenswerten Rechtsansprüche von Personen bestehen, die an der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung oder Terrorismusfinanzierung nicht beteiligt sind.

Geltende Fassung

bestehen, die an der strafbaren Handlung oder an der kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung nicht beteiligt sind, oder

2. sein Zweck durch andere rechtliche Maßnahmen erreicht wird, insbesondere soweit die unrechtmäßige Bereicherung durch ein ausländisches Verfahren abgeschöpft wird und die ausländische Entscheidung in Österreich vollstreckt werden kann.

(2) Vom Verfall ist abzusehen, wenn er außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache oder zum Verfahrensaufwand stünde.

§ 26. (1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind einzuziehen, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken.

(2) Von der Einziehung ist abzusehen, wenn der Berechtigte die besondere Beschaffenheit der Gegenstände beseitigt, insbesondere indem er Vorrichtungen oder Kennzeichnungen entfernt oder unbrauchbar macht, die die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen erleichtern. Gegenstände, auf die eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche hat, dürfen nur eingezogen werden, wenn die betreffende Person keine Gewähr dafür bietet, daß die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Einziehung vor, so sind die Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.

Nachträgliche Milderung der Strafe, der Abschöpfung der Bereicherung und des Verfalls

§ 31a. (1) bis (2)...

(3) Befriedigt ein zur Abschöpfung der Bereicherung Verurteilter nachträglich zivilrechtliche Ansprüche aus der Tat oder treten sonst Umstände

Vorgeschlagene Fassung

(2) § 20a StGB gilt entsprechend.

§ 26. (1) Gegenstände, die der Täter zur Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung verwendet hat, die von ihm dazu bestimmt worden waren, bei Begehung dieser Handlung verwendet zu werden, oder die durch diese Handlung hervorgebracht worden sind, sind einzuziehen, wenn

1. dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen entgegenzuwirken, oder
2. sie zur Zeit der Entscheidung dem Täter gehören oder zustehen.

(2) Von der Einziehung nach Abs. 1 Z 1 ist abzusehen, wenn der Berechtigte die besondere Beschaffenheit der Gegenstände beseitigt, insbesondere indem er Vorrichtungen oder Kennzeichnungen entfernt oder unbrauchbar macht, die die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen erleichtern. Gegenstände, auf die eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person Rechtsansprüche hat, dürfen nur eingezogen werden, wenn die betreffende Person keine Gewähr dafür bietet, dass die Gegenstände nicht zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Einziehung vor, so sind die Gegenstände auch dann einzuziehen, wenn keine bestimmte Person wegen der mit Strafe bedrohten Handlung verfolgt oder verurteilt werden kann.

Nachträgliche Milderung der Strafe und des Verfalls

§ 31a. (1) bis (2)...

(3) entfällt

Geltende Fassung

ein, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils nicht auf Abschöpfung der Bereicherung oder nur auf Zahlung eines geringeren Betrages zu erkennen gewesen wäre, so hat das Gericht die Entscheidung entsprechend zu ändern. Ebenso ist vorzugehen, wenn solche Umstände nachträglich bekannt werden.

(4) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils nicht auf Verfall oder nur auf Verfall geringerer Vermögenswerte zu erkennen gewesen wäre, hat das Gericht die Entscheidung entsprechend zu ändern.

Verjährung der Strafbarkeit

§ 57. (1) bis (3) ...

(4) Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch die Abschöpfung der Bereicherung, der Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

Verjährung der Vollstreckbarkeit

§ 59. (1) ...

(2) Die Vollstreckbarkeit anderer Strafen, einer Abschöpfung der Bereicherung, eines Verfalls und vorbeugender Maßnahmen erlischt durch Verjährung. Die Frist für die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die Strafe, die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall oder die vorbeugende Maßnahme erkannt worden ist.

(3) ...

(4) Ist gleichzeitig auf mehrere Strafen oder vorbeugende Maßnahmen erkannt worden, so richtet sich die Verjährung der Vollstreckbarkeit aller dieser Strafen oder Maßnahmen nach der Strafe oder Maßnahme, für die die längste Verjährungsfrist vorgesehen ist. Sind eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe gleichzeitig verhängt worden, so ist zur Berechnung der Verjährungsfrist die Ersatzfreiheitsstrafe zur Freiheitsstrafe hinzuzurechnen. Ist gegen denselben Täter sowohl auf eine Strafe als auch auf Abschöpfung der Bereicherung erkannt worden, so richtet sich die Verjährung der Vollstreckbarkeit der Abschöpfung der Bereicherung nach jener der Strafe.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorliegen im Zeitpunkt des Urteils nicht auf Verfall oder nur auf Verfall geringerer Vermögenswerte zu erkennen gewesen wäre, hat das Gericht die Entscheidung entsprechend zu ändern.

Verjährung der Strafbarkeit

§ 57. (1) bis (3) ...

(4) Mit dem Eintritt der Verjährung werden auch der Verfall und vorbeugende Maßnahmen unzulässig.

Verjährung der Vollstreckbarkeit

§ 59. (1) ...

(2) Die Vollstreckbarkeit anderer Strafen, eines Verfalls und vorbeugender Maßnahmen erlischt durch Verjährung. Die Frist für die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung, in der auf die Strafe, den Verfall oder die vorbeugende Maßnahme erkannt worden ist.

(3) ...

(4) Ist gleichzeitig auf mehrere Strafen oder vorbeugende Maßnahmen erkannt worden, so richtet sich die Verjährung der Vollstreckbarkeit aller dieser Strafen oder Maßnahmen nach der Strafe oder Maßnahme, für die die längste Verjährungsfrist vorgesehen ist. Sind eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe gleichzeitig verhängt worden, so ist zur Berechnung der Verjährungsfrist die Ersatzfreiheitsstrafe zur Freiheitsstrafe hinzuzurechnen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung 1975

Wirtschaftskompetenzzentren

§ 20b. (1) Den bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft eingerichteten Wirtschaftskompetenzzentren obliegt für den gesamten Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft die Leitung des Ermittlungsverfahrens, dessen Beendigung im Sinne des 10. und 11. Hauptstücks sowie die Einbringung der Anklage und deren Vertretung im Hauptverfahren wegen folgender Straftaten:

1. Veruntreuung, schwerer oder gewerbsmäßig schwerer Betrug, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, Untreue, Förderungsmissbrauch und betrügerische Krida, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der durch die Tat herbeigeführte Schaden 5,000 000 Euro übersteigt (§§ 133 Abs. 2 2. Fall, § 147 Abs. 3, 148 2. Fall, 148a Abs. 2 2. Fall, 153 Abs. 2 zweiter Fall, 153b Abs. 4 und 156 Abs. 2 StGB);
2. Organisierte Schwarzarbeit (§ 153e StGB);
3. Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen gemäß § 159 Abs. 4 StGB, in den Fällen des § 159 Abs. 4 Z 1 und 2 StGB jedoch nur, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Befriedigungsausfall 5,000 000 Euro übersteigt;
4. Ketten- oder Pyramidenspiele gemäß § 168a Abs. 2 StGB;
5. Vergehen gemäß § 255 Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, § 122 GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, § 89 Genossenschaftsgesetz, RGBl. Nr. 70/1873 § 37 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl. I Nr. 80/2003, § 44 Investmentfondsgesetz, BGBl. Nr. 532/1993, § 43 ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, § 41 PSG, BGBl. Nr. 694/1993, § 64 SE-Gesetz, BGBl. I Nr. 67/2004, § 18 SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, und § 114 VAG, BGBl. Nr. 569/1978;
6. in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen;
7. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einer in den vorstehenden Ziffern genannten Straftat herrühren, Kriminelle Vereinigung oder kriminelle Organisation, soweit die Vereinigung oder Organisation oder die Begehung auf eine der in den vorstehenden Ziffern genannten Straftaten ausgerichtet ist.

Geltende Fassung

Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes

§ 23. (1) ...

(2) ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Dem Wirtschaftskompetenzzentrum bei der Staatsanwaltschaft Wien obliegt für das gesamte Bundesgebiet das Verfahren wegen Missbrauch einer Insiderinformation gemäß § 48b BörseG, BGBl. Nr. 555/1989.

(3) Im Fall des Zusammenhangs kann das Kompetenzzentrum das Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abtreten, sobald das Verfahren wegen der die Zuständigkeit des Kompetenzzentrums begründenden Straftaten beendet wurde. Gleiches gilt hinsichtlich der Trennung und Abtretung von Verfahren wegen Taten, die nicht der Zuständigkeit des Kompetenzzentrums unterliegen und die nicht von einer Übertragung gemäß § 28b umfasst waren.

Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes

§ 23. (1) ...

(1a) Gleiches gilt auf Anregung des Rechtsschutzbeauftragten für gesetzwidrige Anordnungen über Zwangsmaßnahmen und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über die Beendigung des Ermittlungsverfahrens, sofern die zur Einbringung von Rechtsbehelfen Berechtigten einen solchen Rechtsbehelf nicht eingebracht haben oder ein solcher Berechtigter nicht ermittelt werden konnte.

(2) ...

Bestimmung der Zuständigkeit eines Wirtschaftskompetenzzentrums

§ 28b. (1) Die Oberstaatsanwaltschaft hat auch nach § 28 vorgehen und die Zuständigkeit dem bei der Staatsanwaltschaft an ihrem Sitz eingerichteten Wirtschaftskompetenzzentrum übertragen, wenn zur wirksamen und zügigen Führung von Wirtschaftsstrafsachen besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder Erfahrungen mit der Führung solcher Verfahren erforderlich erscheinen. Wirtschaftsstrafsachen in diesem Sinn sind Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit, die durch ihren Umfang oder die Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, die involvierten Wirtschaftskreise oder die Komplexität oder das besondere öffentliche Interesse an der Aufklärung der zu untersuchenden Sachverhalte gekennzeichnet sind.

(2) Die Staatsanwaltschaften haben der Oberstaatsanwaltschaft unverzüglich über anhängige Verfahren zu berichten, die effizienter und zügiger von dem Wirtschaftskompetenzzentrum geführt werden könnten. Bis zur Entscheidung der Oberstaatsanwaltschaft haben sie ungeachtet dessen die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Geltende Fassung

Haftungsbeteiligte

§ 64. (1) Haftungsbeteiligte sind Personen, die für Geldstrafen, Geldbußen oder für die Kosten des Verfahrens haften, oder die, ohne selbst angeklagt zu sein, von der Abschöpfung der Bereicherung, vom Verfall oder von der Einziehung einer Sache bedroht sind. Sie haben in der Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren, soweit es sich um die Entscheidung über diese vermögensrechtlichen Anordnungen handelt, die Rechte des Angeklagten.

(2) ...

Sicherstellung

§ 110. (1) Sicherstellung ist zulässig, wenn sie

1. aus Beweisgründen,
2. zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche (§ 367) oder
3. zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung

erforderlich scheint.

(2) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Landesgericht als Wirtschaftskompetenzzentrum

§ 32a. (1) Den bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte eingerichteten Wirtschaftskompetenzzentren obliegt für den gesamten Sprengel des Oberlandesgerichts die Führung des Hauptverfahrens auf Grund von Anklagen wegen der in § 20b genannten Straftaten.

(2) Dem Wirtschaftskompetenzzentrum beim Landesgericht am Sitz des Oberlandesgerichts Wien obliegt für das gesamte Bundesgebiet das Verfahren wegen Missbrauch einer Insiderinformation gemäß § 48b BörseG.

(3) Nach den Bestimmungen der §§ 31 und 32 entscheidet das Landesgericht durch Einzelrichter oder als Geschworenen- und Schöffengericht. § 213 Abs. 6 zweiter und dritter Satz sind nicht anzuwenden.

(4) Das Oberlandesgericht hat auf Antrag der Oberstaatsanwaltschaft aus den Gründen des § 28b das Verfahren an das Wirtschaftskompetenzzentrum an seinem Sitz zu delegieren.

Haftungsbeteiligte

§ 64. (1) Haftungsbeteiligte sind Personen, die für Geldstrafen, Geldbußen oder für die Kosten des Verfahrens haften, oder die, ohne selbst angeklagt zu sein, vom Verfall, erweitertem Verfall oder von der Einziehung einer Sache bedroht sind. Sie haben in der Hauptverhandlung und im Rechtsmittelverfahren, soweit es sich um die Entscheidung über diese vermögensrechtlichen Anordnungen handelt, die Rechte des Angeklagten.

(2) ...

Sicherstellung

§ 110. (1) Sicherstellung ist zulässig, wenn sie

1. aus Beweisgründen,
2. zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche (§ 367) oder
3. zur Sicherung des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung

erforderlich scheint.

(2) bis (4) ...

Geltende Fassung

Beschlagnahme

§ 115. (1) Beschlagnahme ist zulässig, wenn die sichergestellten Gegenstände voraussichtlich

1. im weiteren Verfahren als Beweismittel erforderlich sein werden,
2. privatrechtlichen Ansprüchen (§ 367) unterliegen oder
3. dazu dienen werden, eine gerichtliche Entscheidung auf Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), auf Verfall (§ 20b StGB), auf Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung zu sichern, deren Vollstreckung andernfalls gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) bis (4) ...

(5) In einem Beschluss, mit dem eine Beschlagnahme zur Sicherung einer gerichtlichen Entscheidung auf Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB) oder auf Verfall (§ 20b StGB) bewilligt wird, ist ein Geldbetrag zu bestimmen, in dem die voraussichtliche Abschöpfung der Bereicherung oder der voraussichtliche Verfall Deckung findet.

(6) ...

Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte

§ 115a. (1) Geldbeträge, Geldforderungen und Wertpapiere, die gemäß § 110 Abs. 1 Z 3 sichergestellt wurden oder deren Beschlagnahme gemäß § 115 Abs. 1 Z 3 zulässig ist, sind einzuziehen oder zu veräußern (Verwertung), wenn

1. über die Abschöpfung der Bereicherung oder den Verfall nicht in einem Strafurteil (§§ 443 bis 444a) oder in einem selbstständigen Verfahren (§§ 445 bis 446) entschieden werden kann, weil der Beschuldigte oder ein Haftungsbeteiligter nicht ausgeforscht werden oder nicht vor Gericht gestellt werden kann und das Verfahren aus diesem Grund gemäß § 197 abzubrechen ist,
2. seit der Sicherstellung oder Beschlagnahme mindestens zwei Jahre vergangen sind und das Edikt über die bevorstehende Verwertung (§ 115b) mindestens ein Jahr öffentlich bekannt gemacht war (§ 115b Abs. 2).

(2) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Beschlagnahme

§ 115. (1) Beschlagnahme ist zulässig, wenn die sichergestellten Gegenstände voraussichtlich

1. im weiteren Verfahren als Beweismittel erforderlich sein werden,
2. privatrechtlichen Ansprüchen (§ 367) unterliegen oder
3. dazu dienen werden, eine gerichtliche Entscheidung auf Verfall (§ 20 StGB), auf erweitertem Verfall (§ 20b StGB), auf Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung zu sichern, deren Vollstreckung andernfalls gefährdet oder wesentlich erschwert würde.

(2) bis (4) ...

(5) In einem Beschluss, mit dem eine Beschlagnahme zur Sicherung einer gerichtlichen Entscheidung auf Verfall (§ 20 StGB) oder auf erweitertem Verfall (§ 20b StGB) bewilligt wird, ist ein Geldbetrag zu bestimmen, in dem die für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte Deckung finden.

(6) ...

Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Vermögenswerte

§ 115a. (1) Geldbeträge, Geldforderungen und Wertpapiere, die gemäß § 110 Abs. 1 Z 3 sichergestellt wurden oder deren Beschlagnahme gemäß § 115 Abs. 1 Z 3 zulässig ist, sind einzuziehen oder zu veräußern (Verwertung), wenn

1. über den Verfall oder den erweiterten Verfall nicht in einem Strafurteil (§§ 443 bis 444a) oder in einem selbstständigen Verfahren (§§ 445 bis 446) entschieden werden kann, weil der Beschuldigte oder ein Haftungsbeteiligter nicht ausgeforscht werden oder nicht vor Gericht gestellt werden kann und das Verfahren aus diesem Grund gemäß § 197 abzubrechen ist,
2. seit der Sicherstellung oder Beschlagnahme mindestens zwei Jahre vergangen sind und das Edikt über die bevorstehende Verwertung (§ 115b) mindestens ein Jahr öffentlich bekannt gemacht war (§ 115b Abs. 2).

(2) bis (3) ...

Geltende Fassung

§ 115d. (1) ...

(2) Kann nach Rechtskraft des Beschlusses auf Verwertung über die Abschöpfung der Bereicherung oder den Verfall entschieden werden, so ist nach den §§ 443 bis 446 vorzugehen. Im Übrigen gilt § 444 Abs. 2 sinngemäß.

(3) ...

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

§ 116. (1) ...

(2) Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nach § 109 Z 3 lit. b ist darüber hinaus nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist,

1. ...,

2. dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung gemäß § 109 Z 1 lit. b sichergestellt werden können oder

3. ...

(3) bis (6) ...

Verständigungen

§ 194. Von der Einstellung und der Fortführung des Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei, den Beschuldigten, das Opfer und, sofern es mit dem Verfahren befasst war, das Gericht zu verständigen. Die Verständigung des Beschuldigten, des Opfers und der Kriminalpolizei von der Einstellung des Verfahrens hat einen Hinweis darauf, dass die Tat nicht als erwiesen angenommen worden ist oder welche anderen Gründe für die Entscheidung maßgebend waren, und gegebenenfalls den Vorbehalt späterer Verfolgung (§ 192 Abs. 2) zu enthalten; das Opfer ist überdies im Sinne des § 195 zu informieren. Die Verständigung kann ohne Zustellnachweis zugestellt werden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 115d. (1) ...

(2) Kann nach Rechtskraft des Beschlusses auf Verwertung über den Verfall oder den erweiterten Verfall entschieden werden, so ist nach den §§ 443 bis 446 vorzugehen. Im Übrigen gilt § 444 Abs. 2 sinngemäß.

(3) ...

Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte

§ 116. (1) ...

(2) Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte nach § 109 Z 3 lit. b ist darüber hinaus nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist,

1. ...,

2. dass Gegenstände oder andere Vermögenswerte zur Sicherung des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB), der Einziehung (§ 26 StGB) oder einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung gemäß § 109 Z 1 lit. b sichergestellt werden können, oder

3. ...

(3) bis (6) ...

Verständigungen

§ 194. Von der Einstellung und der Fortführung des Verfahrens hat die Staatsanwaltschaft neben dem Beschuldigten, der Kriminalpolizei und der Person, die Anzeige erstattet hat, alle Personen zu verständigen, die zur Einbringung eines Antrags auf Fortführung berechtigt sind (§ 195 Abs. 1 und 1a). Das Gericht ist zu verständigen, wenn es mit dem Verfahren befasst war; ein Zustellnachweis ist in keinem Fall erforderlich.

(2) In einer Verständigung von der Einstellung des Verfahrens wegen einer Straftat, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre, sind jene Umstände und Erwägungen in Schlagworten anzuführen, welche die Einstellung des Ermittlungsverfahrens begründen; gegebenenfalls ist der Vorbehalt späterer

Geltende Fassung

Antrag auf Fortführung

§ 195. (1) ...

(2) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verfolgung (§ 192 Abs. 2) aufzunehmen.

(3) Die Verständigung hat überdies eine Belehrung über die Möglichkeit der Einbringung eines Antrags auf Fortführung und seiner Voraussetzungen sowie darüber zu enthalten, dass den zur Einbringung eines solchen Antrags Berechtigten auch Einsicht in die Begründung der Einstellung zusteht (§ 35 Abs. 5 StAG).

Antrag auf Fortführung

§ 195. (1) ...

(1a) Dem Rechtsschutzbeauftragten steht das Recht auf Einbringung eines Antrags auf Fortführung in Ermittlungsverfahren zu,

1. die von der KStA oder einem Wirtschaftskompetenzzentrum geführt wurden und an denen wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person des Beschuldigten ein besonderes öffentliches Interesse besteht, oder in denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung beurteilt wurden, oder
2. die sonst wegen einer Straftat geführt wurden, für die im Hauptverfahren das Landesgericht zuständig wäre und in denen kein Opfer im Sinne des § 65 Z 1 ermittelt werden konnte.

(2) bis (3) ...

Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

§ 209a. Die Staatsanwaltschaft kann nach den §§ 200 bis 203 und 205 bis 209 vorgehen und von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten, wenn ihr der Beschuldigte freiwillig sein Wissen über Tatsachen offenbart, die noch nicht Gegenstand eines gegen ihn geführten Ermittlungsverfahrens sind und deren Kenntnis wesentlich dazu beiträgt,

1. die Aufklärung einer der Zuständigkeit des Landesgerichts als Schöffen- oder Geschworenengerichts oder der Korruptionsstaatsanwaltschaft (§ 20a) oder eines Wirtschaftskompetenzzentrums (§§ 20b, 28b) unterliegenden Straftat entscheidend zu fördern,
2. eine Person auszuforschen, die in einer kriminellen Vereinigung, kriminellen Organisation oder terroristischen Organisation führend tätig war, oder
3. dem Verfall (§ 20 StGB) oder dem erweiterten Verfall (§ 20b StGB) unterliegende Vermögenswerte in einem 500 000 Euro übersteigenden Wert

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

sicherzustellen in einem 500 000 Euro übersteigenden Wert sicherzustellen.

(2) Ein Vorgehen nach Abs. 1 setzt voraus, dass eine Bestrafung im Hinblick auf die übernommenen Leistungen (§ 198 Abs. 1 Z 1 bis 3), das Aussageverhalten, insbesondere die vollständige Darstellung des eigenen Tatbeitrags und den Beweiswert der Informationen nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken; es ist im Fall des § 198 Abs. 2 Z 3 sowie bei Straftaten unzulässig, durch die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnten. Abweichend von § 200 Abs. 2 darf der zu entrichtende Geldbetrag einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen entsprechen.

(3) Nach Erbringung der Leistungen hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren unter dem Vorbehalt späterer Verfolgung einzustellen, sofern das Verfahren nicht gemäß § 205 nachträglich fortzusetzen ist.

(4) Der Bundeskartellanwalt hat die Staatsanwaltschaft von einem Vorgehen der Bundeswettbewerbsbehörde nach § 11 Abs. 3 des Wettbewerbsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/2002, oder von Erklärungen nach § 84 des Kartellgesetzes, BGBl. I Nr. 61/2005, zu verständigen, wenn es im Hinblick auf das Gewicht des Beitrags zur Aufklärung einer kartell- oder wettbewerbsrechtlichen Zuwiderhandlung (§ 11 Abs. 3 Z 1 Wettbewerbsgesetz) unverhältnismäßig wäre, die Mitarbeiter eines Unternehmens, die für das Unternehmen an einer solchen Zuwiderhandlung beteiligt waren, wegen einer durch eine solche Zuwiderhandlung begangenen Straftat zu verfolgen, soweit sie uneingeschränkt und zügig mit der Bundeswettbewerbsbehörde zwecks vollständiger Aufklärung des Sachverhaltes zusammenarbeiten und schriftlich erklärt haben, Staatsanwaltschaft und Gericht ihr gesamtes Wissen über die eigenen Taten und andere Tatsachen zu offenbaren, die für die Aufklärung der durch die Zuwiderhandlung begangenen Straftaten von entscheidender Bedeutung sind.

(5) Nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen hat die Staatsanwaltschaft sodann nach Abs. 3 vorzugehen.

(6) Eine nach Abs. 3 oder 5 vorbehaltene Verfolgung kann innerhalb dreier Monate nach rechtskräftiger Beendigung des auf Grund der erteilten Informationen geführten Verfahrens wieder aufgenommen werden, wenn

1. die eingegangene Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung verletzt wurde, oder
2. sich in diesem oder einem anderen Verfahren ergibt, dass die zur Verfügung

Geltende Fassung

§ 373b. Ist im Fall einer Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB oder eines Verfalls nach § 20b StGB dem Opfer eine Entschädigung zwar rechtskräftig zuerkannt, aber noch nicht geleistet worden, so hat das Opfer unbeschadet des § 373a das Recht zu verlangen, daß seine Ansprüche aus dem vom Bund vereinnahmten Vermögenswert befriedigt werden.

§ 409. (1) Wenn der Verurteilte eine über ihn verhängte Geldstrafe nicht unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft erlegt, ist er schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen vierzehn Tagen zu zahlen, widrigens sie zwangsweise eingetrieben werde. Gleiches gilt für die Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB.

(2) bis (3) ...

§ 410. (1) Über die nachträgliche Strafmilderung, die Neubemessung des Tagessatzes sowie die Änderung der Entscheidung über die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall (§ 31a StGB) oder über das Tätigkeitsverbot (§ 220b Abs. 3 und 4 StGB) entscheidet das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, auf Antrag oder von Amts wegen nach Erhebung der für die Entscheidung maßgebenden Umstände mit Beschluß.

(2) aufgehoben durch BGBl. I Nr. 93/2007.

(3) Wenn der Zweck der Entscheidung nach Abs. 1 sonst ganz oder teilweise vereitelt werden könnte, hat das Gericht den Vollzug der Strafe, der Abschöpfung der Bereicherung oder des Verfalls bis zur Rechtskraft seiner Entscheidung vorläufig zu hemmen oder zu unterbrechen, es sei denn, daß ihm ein offenbar aussichtsloser Antrag vorliegt.

Vorgeschlagene Fassung

gestellten Unterlagen und Informationen falsch waren, keinen Beitrag zur Verurteilung des Täters zu liefern vermochten oder nur zur Verschleierung der eigenen führenden Tätigkeit in einer in Abs. 1 Z 2 genannten Vereinigung oder Organisation gegeben wurden.

(7) Die Staatsanwaltschaft hat ihre Anordnungen nach Abs. 3, 5 und 6 dem Rechtsschutzbeauftragten samt einer Begründung für das Vorgehen zuzustellen. Dieser ist in den Fällen des Abs. 3 und 5 berechtigt, die Fortführung, im Fall des Abs. 6 die Einstellung des Verfahrens zu beantragen.

§ 373b. Ist im Fall eines Verfalls nach § 20 StGB oder eines erweiterten Verfalls nach § 20b StGB dem Opfer eine Entschädigung zwar rechtskräftig zuerkannt, aber noch nicht geleistet worden, so hat das Opfer unbeschadet des § 373a das Recht zu verlangen, daß seine Ansprüche aus dem vom Bund vereinnahmten Vermögenswert befriedigt werden.

§ 409. (1) Wenn der Verurteilte eine über ihn verhängte Geldstrafe nicht unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft erlegt, ist er schriftlich aufzufordern, die Strafe binnen vierzehn Tagen zu zahlen, widrigens sie zwangsweise eingetrieben werde. Gleiches gilt für den Verfall nach § 20 Abs. 3 StGB.

(2) bis (3) ...

§ 410. (1) Über die nachträgliche Strafmilderung, die Neubemessung des Tagessatzes sowie die Änderung der Entscheidung über den Verfall (§ 31a StGB) oder über das Tätigkeitsverbot (§ 220b Abs. 3 und 4 StGB) entscheidet das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat, auf Antrag oder von Amts wegen nach Erhebung der für die Entscheidung maßgebenden Umstände mit Beschluß.

(2) aufgehoben durch BGBl. I Nr. 93/2007.

(3) Wenn der Zweck der Entscheidung nach Abs. 1 sonst ganz oder teilweise vereitelt werden könnte, hat das Gericht den Vollzug der Strafe, des Verfalls oder des erweiterten Verfalls bis zur Rechtskraft seiner Entscheidung vorläufig zu hemmen oder zu unterbrechen, es sei denn, daß ihm ein offenbar aussichtsloser Antrag vorliegt.

Geltende Fassung

21. Hauptstück

Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen und bei der Abschöpfung der Bereicherung, beim Verfall und bei der Einziehung

III. Vom Verfahren bei der Abschöpfung der Bereicherung, beim Verfall und bei der Einziehung

§ 443. (1) Über die Abschöpfung der Bereicherung, den Verfall, die Einziehung und andere vermögensrechtliche Anordnungen (Haftung für Geldstrafen, Verfalls- und Wertersatz) ist im Strafurteil zu entscheiden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird.

(2) bis (3) ...

§ 444a. Die Bestimmungen über den Verfall gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Sinne nach für die Haftung für Geldstrafen, den Verfalls- und Wertersatz und die Abschöpfung der Bereicherung.

§ 445. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen der Abschöpfung der Bereicherung (§ 20 StGB), des Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) gegeben seien, ohne daß darüber in einem Strafverfahren oder in einem auf Unterbringung in einem der in den §§ 21 bis 23 StGB genannten Anstalten gerichteten Verfahren entschieden werden kann, so hat der Ankläger einen selbständigen Antrag auf Erlassung einer solchen vermögensrechtlichen Anordnung zu stellen.

(2) Über einen Antrag auf Abschöpfung der Bereicherung oder auf Verfall hat das Gericht, welches für die Verhandlung und Urteilsfällung wegen jener Tat, die die Anordnung begründen soll, zuständig war oder wäre, mangels einer solchen Zuständigkeit aber das Landesgericht, in dessen Sprengel sich der Vermögenswert oder Gegenstand befindet, in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Das Landesgericht entscheidet durch Einzelrichter. Hat ein Schöffen- oder Geschworenengericht über die Tat geurteilt, die die Anordnung begründen soll, oder die Entscheidung vorbehalten (§ 443 Abs. 2), so ist dessen Vorsitzender als Einzelrichter zuständig.

(3) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

21. Hauptstück

Verfahren bei vorbeugenden Maßnahmen und beim Verfall, beim erweiterten Verfall und bei der Einziehung

III. Vom Verfahren beim Verfall, beim erweiterten Verfall und bei der Einziehung

§ 443. (1) Über den Verfall, den erweiterten Verfall, die Einziehung und andere vermögensrechtliche Anordnungen (Haftung für Geldstrafen, Verfalls- und Wertersatz) ist im Strafurteil zu entscheiden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird.

(2) bis (3) ...

§ 444a. Die Bestimmungen über den Verfall gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Sinne nach für die Haftung für Geldstrafen und den Verfalls- und Wertersatz.

§ 445. (1) Liegen hinreichende Gründe für die Annahme vor, daß die Voraussetzungen des Verfalls (§ 20 StGB), des erweiterten Verfalls (§ 20b StGB) oder der Einziehung (§ 26 StGB) gegeben seien, ohne daß darüber in einem Strafverfahren oder in einem auf Unterbringung in einer der in den §§ 21 bis 23 StGB genannten Anstalten gerichteten Verfahren entschieden werden kann, so hat der Ankläger einen selbständigen Antrag auf Erlassung einer solchen vermögensrechtlichen Anordnung zu stellen.

(2) Über einen Antrag auf Verfall oder auf erweiterten Verfall hat das Gericht, welches für die Verhandlung und Urteilsfällung wegen jener Tat, die die Anordnung begründen soll, zuständig war oder wäre, mangels einer solchen Zuständigkeit aber das Landesgericht, in dessen Sprengel sich der Vermögenswert oder Gegenstand befindet, in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Das Landesgericht entscheidet durch Einzelrichter. Hat ein Schöffen- oder Geschworenengericht über die Tat geurteilt, die die Anordnung begründen soll, oder die Entscheidung vorbehalten (§ 443 Abs. 2), so ist dessen Vorsitzender als Einzelrichter zuständig.

(3) bis (4) ...

**Geltende Fassung
In-Kraft-Treten**

§ 514. (1) bis 10 ...

**Vorgeschlagene Fassung
In-Kraft-Treten**

§ 514. (1) bis 10 ...

(11) Die Bestimmungen der §§ 64, 110 Abs. 1, 115 Abs. 1 und 5, 115a Abs. 1, 115d Abs. 1, 116 Abs. 2 Z 2, 209a, 373b, 409 Abs. 1, 410 Abs. 1 und 3, 443 Abs. 1, 444a und 445 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft, die Bestimmungen der §§ 20b, 23 Abs. 1a, 28a, 32a, 194, und 195 Abs. 1 in der Fassung dieses Bundesgesetzes treten jedoch erst mit 1. Juni 2011 in Kraft..

Artikel 3

Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Wirtschaftskompetenzzentren

§ 3a. (1) Zur wirksamen Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen (§§ 20b und 28b StPO) ist bei den Staatsanwaltschaften am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft eine besondere Gruppe mit der Bezeichnung „Wirtschaftskompetenzzentrum“ einzurichten, deren personelle Ausstattung auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen sowie auf hinreichende Erfahrung im Tätigkeitsbereich zur Beurteilung wirtschaftlicher und unternehmerischer Abläufe sowie zur konzentrierten Führung solcher Verfahren Bedacht zu nehmen hat.

(2) Der Wirkungsbereich des Wirtschaftskompetenzzentrums erstreckt sich auf den gesamten Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft. Eine Übertragung der Zuständigkeit richtet sich ausschließlich nach § 28b StPO; § 2 Abs. 2 dritter Satz ist nicht anzuwenden. Die Leitung des Wirtschaftskompetenzzentrums ist einem ersten Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft zu übertragen, es sei denn, dass ein Gruppenleiter auf Grund der insbesondere durch Fortbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die höhere Eignung aufweist. Dem Leiter des Wirtschaftskompetenzzentrums obliegt auch die Berichterstattung gemäß § 8 im Wege des Leiters der Staatsanwaltschaft.

(3) Die Anzahl der systemisierten Staatsanwaltschaftsplanstellen ist für das Wirtschaftskompetenzzentrum abweichend von § 6 für einen Zeitraum von drei Jahren festzulegen.

§ 365. (1) bis (10) ...

(4) Es ist in geeigneter Weise - gegebenenfalls im Wege des § 2 Abs. 5a

Geltende Fassung

Einsicht in Behelfe und Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 35. (1) bis (4) ...

Inkrafttreten

§ 42. (1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung

Justizbetreuungsagentur-Gesetz (JBA-G), BGBl. I Nr. 101/2008 - dafür Sorge zu tragen, dass dem Wirtschaftskompetenzzentrum zumindest ein Experte aus dem Finanz- oder Wirtschaftsbereich zur Verfügung steht.

Einsicht in Behelfe und Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 35. (1) bis (4) ...

(5) Personen, die zur Einbringung eines Antrags auf Fortführung (§ 195 StPO) berechtigt sind, steht nach Maßgabe der §§ 51 bis 54 StPO das Recht zur Einsicht in die Begründung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens zu.

§ 35a. Nach Maßgabe der personellen und technischen Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968, und des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBl. Nr. 217/1896, jeweils in der geltenden Fassung, über die allgemeine Zugänglichkeit von Entscheidungen auch auf Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach dem 10. und 11. Hauptstück der StPO, soweit sie von besonderem öffentlichen Interesse sind oder besondere für die Beurteilung gleichgelagerter Verfahren bedeutsame rechtliche Ausführungen beinhalten sinngemäß anzuwenden. Eine Veröffentlichung hat die Oberstaatsanwaltschaft anzuordnen.

Inkrafttreten

§ 42. (1) bis (13) ...

(14) die Bestimmungen der §§ 3a, 35 Abs. 5 und 35a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juni 2011 in Kraft.

Artikel 4

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Wirtschaftskompetenzzentren bei den Gerichtshöfen erster Instanz am Sitz des Gerichtshofes zweiter Instanz

§ 32a. Zur wirksamen und zügigen Führung des Hauptverfahrens Wirtschaftsstrafsachen (§§ 20b und 32a StPO), deren Bearbeitung und Beurteilung wegen ihres extremen Umfangs oder auf Grund der Vielzahl der Beteiligten des Verfahrens, der involvierten Wirtschaftskreise und der zu untersuchenden Sachverhaltskomplexen oder des besonderen öffentlichen Interesses an der

Geltende Fassung

§ 98. (1) bis (11) ...

Inkrafttreten

Vorgeschlagene Fassung

Aufklärung wegen der Bedeutung der aufzuklärenden Straftat besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens oder der Führung solcher komplexer Verfahren voraussetzt, sind bei den mit Strafsachen befassten Gerichtshöfen erster Instanz am Sitz des Gerichtshofes zweiter Instanz zwei oder mehrere, beim Landesgericht für Strafsachen Wien fünf oder mehrere Gerichtsabteilungen mit der Bezeichnung „Wirtschaftskompetenzzentrum“ einzurichten, deren Leiter über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignungen sowie hinreichende Erfahrung im Tätigkeitsbereich zur Beurteilung wirtschaftlicher und unternehmerischer Abläufe sowie über die konzentrierte Führung solcher Verfahren verfügen sollen.

Inkrafttreten

§ 98. (1) bis (11) ...

(12) § 32a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Juni 2011 in Kraft.